

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nachlese zum 10. TOA-Forum

Prozessleitplan für TOA zur Diskussion gestellt

Das Mediationsverfahren TOA und die Opferrolle

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Von Blutrache und unterschütterliche Optimisten Zum 10. TOA-Forum in Lutherstadt Wittenberg	Seite 5
Täter-Opfer-Ausgleich: Tendenziell positive Zwischen- bilanz. Zum 10. TOA-Forum aus Schweizer Sicht	Seite 8
Wir sprachen mit der Preisträgerin des Theo A. 2004: Veronika Hillenstedt	Seite 11
Das Mediationsverfahren Täter-Opfer-Ausgleich unter besonderer Betrachtung der Opferrolle im Verfahren	Seite 12
Wir stellen vor: Prof. Dr. Thomas Trenczek	Seite 16
Die BAG-Seite	Seite 18
Ein Prozessleitplan zum Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 19
LINK(S) und RECHT(S) Die Rubriken zum Internet und zu juristischen Fragen	Seite 26
Die Opferseite: Folgen des Stalking aus Sicht der Betroffenen	Seite 29
Österreich Corner – Unterschiede zwischen der Mediation im Strafrecht und der Mediation allgemein	Seite 31
Restorative Justice - Bericht über Japan	Seite 34
Berichte aus den Bundesländern	Seite 37
Impressum	Seite 39

Prolog

Nach dem Forum ist vor dem Forum! Die Anleihe bei Sepp Herberger („nach dem Spiel ist vor dem Spiel“) muss erlaubt sein, schließlich findet das TOA-Forum in steter Regelmäßigkeit parallel zu einer Fußball-Europa- oder Weltmeisterschaft statt.

Vor dem Forum: Stimmt der Organisationsplan? Kommen die Referenten (an)? Weiß jeder, was er zu tun hat? Werden die Teilnehmer zufrieden sein, und, und, und...

Dann, wenn der letzte Gast die Tagungsstätte verlassen hat, der kurze Moment des Innehaltens mit den Kollegen. Die Freude über die vielen positiven Feedbacks und das Gefühl, gemeinsam etwas geschafft zu haben.

Aber dann im Kleintransporter unterwegs nach Köln mit all dem technischen Equipment im Wagen: Beim nächsten Mal müssen wir den Spagat zwischen Fortbildung und politischer Botschaft besser hinkriegen! Wie kann man mehr Akzeptanz in der Justiz, bei der Polizei und in der Anwaltschaft erreichen? Wer kann für das nächste Forum ein guter Partner sein? Und vor allem, wie können die Ergebnisse dieses Forums in unsere Arbeit einfließen?

Die Ausgangslage lässt sich relativ klar beschreiben: Die Staatsanwaltschaften haben sich weitgehend als untaugliches Filtersystem für Auswahl geeigneter TOA-Fälle erwiesen. Es gibt kaum eine Berufsgruppe, die gegenüber Neuerungen im Strafrecht resistenter wäre. Wie sonst ist es zu erklären, dass noch immer die Einleitung eines TOA von der persönlichen Einstellung eines Staatsanwaltes abhängt, obwohl das Gesetz eine Eignungsprüfung in jedem Fall vorsieht. Wie sonst ist zu erklären, dass Deutschland mit 0,1 % TOA-Fällen auf 10.000 Einwohner auf einem Abstiegsplatz der internationalen Liga für Restorative Justice herumdümpelt.

Das 10.TOA-Forum hat die Konsequenzen, die aus dieser Misere zu ziehen sind, aufgezeigt: Der Dialog mit der Justiz reicht nicht aus! Mehr denn je muss der Kontakt zur allgemeinen Öffentlichkeit gesucht und hergestellt werden. Moderne Konzepte der Werbung sind eine logische Folge. Darüber hinaus ist die Kooperation zu allen Bereichen herzustellen, die das Leitbild bürgernahe Rechtspolitik auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Dieser Dialog muss geplant, organisiert und kontinuierlich geführt werden. Trotz all der Nachrichten über stagnierende Fallzahlen und zunehmende Finanzierungsprobleme sorgten die Worte von Prof. Horst Viehmann für eine Art Aufbruchstimmung. „Gehen Sie hin und lehren Sie die Menschen (nicht nur die Staatsanwälte, GD), dass es besser ist, im Streitfall zu reden, statt zu schweigen, besser zu schlichten, statt zu richten, besser zu verhandeln, statt zu schießen!“ Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung wird sich dieser Aufgabenstellung intensiv widmen.

*Köln, im März 2004
Gerd Delattre*

Servicebüro – in eigener Sache

Neu: TOA-Infodienst mit ISSN-Nummer

Mit dieser Ausgabe ist der TOA-Infodienst zu einer amtlich registrierten Zeitschrift geworden. Die ISSN hat den Zweck, fortlaufend veröffentlichte Publikationen jeweils in ihrer Gesamtheit eindeutig zu identifizieren. Somit wird es auch unseren Autoren ermöglicht, für ihre Beiträge eine offizielle Zitierfähigkeit zu erlangen.

Dokumentation 10. TOA-Forum

Erfreulicherweise ist die Dokumentation zum 10. TOA-Forum dank der Pünktlichkeit der Referenten schon weit gediehen. Der über 100-seitige Band mit kompakten Informationen zur aktuellen Situation des TOA wird bereits ab Oktober 2004 zu einer Schutzgebühr von 9.00 Euro zzgl. Versandkosten im Servicebüro erhältlich sein.

Leistungsbericht 2003 des TOA-Servicebüros erhältlich

Wer sich für die im Jahre 2003 erbrachten Leistungen des TOA-Servicebüros interessiert, kann diese jetzt im 21-seitigen ‚Leistungsbericht 2003‘ nachlesen. Neben grundsätzlichen Informationen zum Leitbild und Auftrag sind unter den Rubriken Qualitätssicherung, Qualifikation, Information und Internationales aktuell erbrachte Leistungen genannt. Die Texte werden ebenso durch Mitteilungen über die letztjährigen Partner und Unterstützer sowie durch die Auflistung von Publikationen und Ausbildungen aufgelockert. Interessenten wenden sich bitte an info@toa-servicebuero.de.

Redaktionsschluss für die Herbstausgabe des TOA-Infodienstes:

31. OKTOBER 2004

Beiträge und Mitteilungen zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich sind wie immer herzlich willkommen.

Adressenänderungen

Das Adressbuch des Servicebüros (zu finden auf unserer Homepage unter www.toa-servicebuero.de) macht durch seine Datenbank Informationen über TOA-Fachstellen in Deutschland interessierten Kollegen, Bürgern, Wissenschaftlern und Journalisten zugänglich. Es ist sicher im Interesse aller darin aufgeführten Fachstellen, dass diese Informationen aktuell und vollständig sind. Daher bitten wir Sie, den Eintrag Ihrer Einrichtung und die zugehörigen Datensätze über die genannte Internetseite aufzurufen und zu überprüfen. Sind die Angaben zu ändern, wählen Sie den Button „Ändern“, tragen die notwendigen Angaben ein und drücken auf „Abschicken“. Damit ist für Sie dann auch schon die Sache erledigt und wir nehmen die Aktualisierungen umgehend vor.

Schutzgebühr für den TOA-Infodienst: 5 Euro pro Ausgabe

Wir freuen uns über Ihre Überweisung auf das Konto:

DHB-TOA-Servicebüro, Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst

Konto-Nr. 800 42 02 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00

Zum 10. TOA-Forum in Lutherstadt Wittenberg

Von Blutrache und unerschütterlichen Optimisten

Mirjam Mahler

Rund 500 Fälle von Blutrache gab es vor 1990 jedes Jahr in Albanien. Inzwischen sind es noch rund 200 – ein Rückgang, der auch auf den erfolgreichen Einsatz von Täter-Opfer-Ausgleich zurückzuführen ist. Die Konfliktvermittlung stößt in Albanien aus zwei Gründen auf durchaus fruchtbaren Boden: Zum einen glaubt laut einer Umfrage von 1997 gerade einmal jeder fünfte Albaner, dass das albanische Rechtssystem bei Streitigkeiten gerechte Lösungen bringen könne. Zum anderen war eine Vermittlung und anschließende Versöhnung auch in Fällen der Blutrache über Jahrhunderte hinweg ein fester Bestandteil der albanischen Tradition, die unter der sozialistischen Herrschaft jedoch verboten wurde: Durch die Absicht, sehr streng gegen die Blutrache vorzugehen, wurde quasi das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Razim Gjokas Bericht über Konflikt-schlichtung in Albanien war einer der mit Spannung erwarteten Vorträge auf dem zehnten Forum für Täter-Opfer-Ausgleich, das vom 17. bis 19. Juni in Lutherstadt Wittenberg stattfand. Gjoka ist Leiter der Stiftung für Konfliktlösung und Wiedergutmachung in der albanischen Hauptstadt Tirana. Und wie schon beim vorigen Forum im Jahr 2002, als es unter anderem um Alltagskonflikte im Islam ging, bewirkte der Blick über den Teller- rand auch diesmal wieder eine Ahnung von dem enormen und faszi-

nierenden Entwicklungspotential, das die alternative Konflikt-schlichtung noch zu bieten hat.

Pendeldiplomatie zur Verhütung weiterer Morde

Bei der Vermittlung in Fällen der Blutrache, die eine oft monatelange „Pendeldiplomatie“ zwischen den beteiligten Familien erfordert, geht es weniger um herkömmlichen TOA, sondern vor allem um die Verhinderung weiterer Morde. Grundsätzlich sind die Möglichkeiten für TOA in Albanien jedoch sehr viel größer als in Deutschland:

Seit 1999 ermöglicht das vom albanischen Parlament erlassene „Gesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten“ eine Vermittlung sowohl im Bereich des Strafrechts als auch im Familien- und Zivilrecht, und zwar in jeder Stufe des Verfahrens. Landesweit stehen dafür mittlerweile 25 professionelle und 250 ehrenamtliche Mediatoren zur Verfügung und die Zahl der bearbeiteten Fälle stieg von 1998 von

rund 300 Fällen auf rund 2300 im vergangenen Jahr. Für dieses Jahr strebt die tiranische Stiftung für Konfliktlösung an, von Polizei und Gerichten rund ein Viertel aller Fälle zu erhalten – Zahlen, von denen Vermittler in Deutschland nur träumen können.

In Deutschland gab es zwar nach 1990 zunächst einen starken Anstieg der TOA-Fälle, nachdem der TOA zunächst ins Jugendstrafrecht und dann ins allgemeine Strafrecht übernommen wurde. „Das war die wichtigste kriminalpolitische Entscheidung der letzten 15 Jahre“, betonte Arend Hüncken von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Forum. Doch jetzt berichteten Tagungs-



Eine Annäherung findet statt: Der Weiße Ring hat die Förderung des TOA in seine Satzung aufgenommen und war beim 10. TOA-Forum mit einem Workshop und einem Infostand vertreten.

teilnehmer in vielen Workshops von stagnierenden oder sinkenden Fallzahlen.

„Raus aus der Marginalität!“

„Es ist deutlich geworden, dass ein Aufbruch nötig ist, der über Schulungen von Staatsanwälten und Richtern hinaus geht“, bilanzierte Gerd Delattre, Leiter des TOA-Servicebüros und Organisator des Forums. „Wenn wir uns nur auf die Justiz verlassen, um an Fälle zu gelangen, dann ist zu befürchten, dass der TOA ein Feigenblatt bleibt. Unter diesen Umständen wird es nicht gelingen, die breite Bürgerbeteiligung und autonome Konfliktregelung von Betroffenen zu erzeugen, die von Anfang an auch zu unseren Zielen gehörte – wenn wir heraus wollen aus der Marginalität, dann müssen wir viel stärker als bisher den Dialog mit der Öffentlichkeit suchen.“

Rückendeckung dafür erhielt Delattre von Vertretern des Weißen Rings, der auf dem Forum zum ersten Mal mit einem eigenen Workshop präsent war: „Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Opferhilfe und TOA“. „Wir erfahren nur sehr selten davon, dass die Opfer, die wir betreuen, auch am TOA teilnehmen“, berich-

tet Walter Schwab, Referatsleiter für Opferhilfe und Strafrecht beim Weißen Ring. Der Grund dafür sei vermutlich, dass Staatsanwälte sich nach wie vor scheuten, dem TOA auch Fälle schwerer Kriminalität zuzuweisen. „In weniger schwerwiegenden Fällen aber kommen die Opfer gar nicht darauf, sich an den Weißen Ring zu wenden.“

TOA, das unbekannte Wesen

Bereits Mitte der neunziger Jahre habe sich der Weiße Ring auch offiziell dafür ausgesprochen, den Täter-Opfer-Ausgleich zu unterstützen und Opfer auf die Möglichkeit des TOA hinzuweisen, berichtet Schwab. Die Satzung des Weißen Rings wurde entsprechend ergänzt. Nach wie vor sei es aber nötig, die ehrenamtlichen Helfer des Weißen Rings davon zu überzeugen, dass TOA nicht zum Schaden des Opfers sei. „Um das zu erreichen, ist es wichtig, dass diejenigen, die vor Ort TOA anbieten, mehr Kontakt zu den Außenstellen des Weißen Rings halten und dort über ihre Arbeit informieren“, betont Schwab. „Noch gibt es an unserer Basis durchaus Vorbehalte gegen TOA.“

Zu tief sitze bei vielen noch die Befürchtung, das Opfer könne beim

TOA über den Tisch gezogen oder unter „Versöhnungsdruck“ gesetzt werden. „In dieser Hinsicht hat nach unserem Eindruck aber in den letzten Jahren ein erheblicher Wandel stattgefunden, sicher auch aufgrund der Ausbildung durch das Servicebüro“, sagt Schwab. Zur gegenseitigen Annäherung schlägt er Hospitationsangebote an die Helfer des Weißen Rings vor, vor allem aber eine Ergänzung des Internetauftritts, die die Suche nach einer wohnortnahen TOA-Möglichkeit erleichtern könnte. „Informationen über Täter-Opfer-Ausgleich sind eine Bringschuld der TOA-Organisationen – da muss mehr geschehen“, kritisiert Schwab.

Negative Gefühle nutzen

Razim Gjoka aus Albanien war nicht der einzige ausländische Gast unter den Vortragenden. Aus Bern kam der Klärungshelfer und Psychotherapeut Dr. Christoph Thomann, um über „schwierige Gefühle als Scheinriesen“ zu sprechen: Wie lassen sich negative Gefühle zur Lösung von Konflikten nutzen? „Meine Grundbotschaft ist, dass negative Gefühle wie etwa Wut, Hass, Rachegefühle etc. nicht etwa auf die Müllhalde gehören und vermieden werden sollten, sondern dass sie unglaublich viel Potential bergen, wenn es darum geht, nachhaltige Lösungen zu finden“, sagt Thomann, „man muss sie nur zu Wort kommen lassen und sie hören, sonst werden sie zu unerhörten Taten. Selbst wenn es nicht gelingt, den Beziehungs-sumpf völlig zu klären, ist es enorm, welch einen konstruktiven Beitrag zur Konfliktlösung die frei werdende Kraft dieser Gefühle leisten kann. Man muss nur wissen wie.“ Ein Unterschied sei jedoch wichtig: Dass es sich dabei in keiner Weise um Therapie handelt. „Die Frage ‚Kennen Sie dieses Gefühl aus

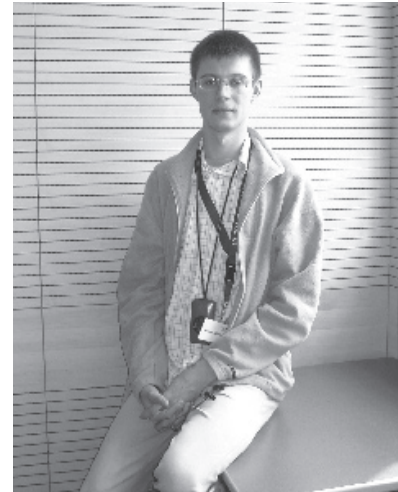
Der Weiße Ring wurde 1976 in Mainz gegründet; Initiator war Eduard Zimmermann von „Aktenzeichen ungelöst“. Bundesweit gibt es etwa 400 Anlaufstellen für Kriminalitätsoffer, die von rund 2500 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des Weißen Rings Unterstützung erhalten: Begleitung zu Gerichtsterminen, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, menschlicher Beistand oder auch finanzielle Hilfe durch Übernahme von Kosten für einen Rechtsanwalt oder Psychologen. So hat der Weiße Ring im vergangenen Jahr in mehr als 20.000 Fällen finanzielle Unterstützung geleistet. Möglich ist das durch die Beiträge von rund 65.000 Mitgliedern sowie durch Spenden, Erbschaften und Zuweisungen von Geldbußen.

anderen Situationen?’ ist verboten“, betont Thomann.

Ein sehr wirksames Instrument, um die negativen Gefühle der Konfliktbeteiligten einzubeziehen, sei das Doppeln: „Darf ich mal neben Sie kommen, für Sie etwas sagen und Sie sagen dann, ob es stimmt?“ Auch drastische Formulierungen („Ich glaube, Du bist einfach faul! Ich bin stinksauer, wie Du uns andere ausnutzt!“) können nötig sein, um den Beteiligten zu helfen, nicht länger um den heißen Brei herum zu reden. „Ich habe die starke konstruktive Wirkung des verbalen Ausdrucks negativer Gefühle lange Zeit für Zufall gehalten, wenn ich sie in Gesprächen festgestellt habe“, sagt Thomann. „Dann habe ich gemerkt, dass andere die gleichen Erfahrungen damit machen – das war für mich eine tolle Entdeckung.“ Dem TOA könnte das stärkere Eingehen auf negative Gefühle seiner Ansicht nach noch viele Entwicklungsmöglichkeiten bieten – was der minutenlange Applaus nach seinen Vorträgen zu bestätigen schien.*

Hilfe für Konflikte mit Aussiedlern

Und noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten wurden deutlich. Aus der Ukraine angereist war Maksym Yakovlyev vom Ukrainischen Zentrum für Gemeinwesen. „Bei uns wäre es unvorstellbar, dass ein Staatsanwalt auf TOA hinweist“, sagt er. Dennoch könnten die deutschen Vermittler aus der Ukraine wertvolle Erkenntnisse gewinnen: „Wenn die Deutschen lernen, wie TOA in unserer Kultur funktioniert, könnte das in Deutschland bei der Lösung von Konflikten mit Aussiedlern helfen.“ Yakovlyev sieht im TOA vor allem einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Demokratie in der Ukraine: „Uns geht es darum, Menschen zu zeigen, dass sie ihre Konflikte selber lösen können und nicht alles von oben geregelt sein muss.“ Noch sei zwar das Zentrum in Kiew die bislang einzige Organisation für Mediation. Doch das ist für Yakovlyev kein Anlass zur Entmutigung. „Wir haben in der Ukraine ein Sprichwort“, sagt



Maksym Yakovlyev vom ukrainischen Zentrum für Gemeinwesen aus Kiew war der weitestangereiste Teilnehmer beim 10. TOA-Forum

er und grinst. „Ein Pessimist ist nichts anderes als ein gut informierter Optimist.“

STRAFVOLLZUG: Neuer Zaun ums Bruchsaler Gefängnis

Denkmalschutz redet mit

1999 entkamen zwei Schwerverbrecher durch ein Loch im Außenzaun der Justizvollzugsanstalt Bruchsal (Kreis Karlsruhe). Ein zehn Millionen Euro teurer Sicherheitszaun soll Ausbrecher nun aufhalten. Der vier Meter hohe Zaun mit einem tiefen Betonfundament wird zurzeit gebaut. Das Gefängnis, 1841 bis 1848 nach Plänen von Heinrich Hübsch errichtet, steht unter Denkmalschutz. Aussparungen in der Brüstung des Mauergangs, für Anstaltsleiter Thomas Müller „klassische Übersteighilfen“, dürfen deshalb nicht mit Beton, sondern nur mit durchsichtigem Kunststoff aufgefüllt werden, um den Zinnencharakter zu wahren - zumindest aus der Entfernung.

Aus: SÜDWEST PRESSE, 23.05.2004

Kommentar:

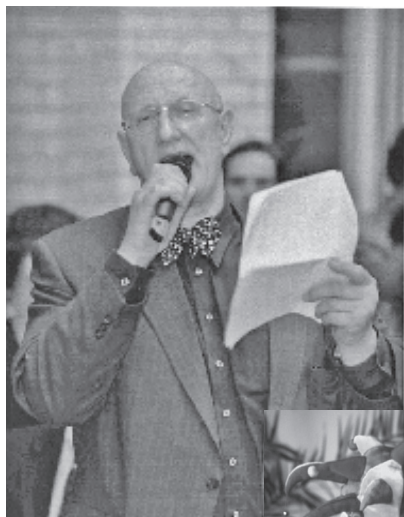
Aber kein Geld für TOA?? Seit Jahren kämpft das Karlsruher TOA-Projekt um eine ausreichende Finanzierung

Zum 10. TOA-Forum aus Schweizer Sicht

Täter-Opfer-Ausgleich: tendenziell positive Zwischenbilanz

Bernhard Stricker

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet Opfern und Tätern die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers ihren Konflikt aussergerichtlich zu regeln und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. An einer Tagung in der Lutherstadt Wittenberg (D) Mitte Juni diskutierten Fachleute den Stand und die mögliche Weiterentwicklung dieses seit 1991 in Kraft stehenden Gesetzes. In der Schweiz gibt es keine entsprechende Einrichtung.



Prof. Horst Viehmann in seiner Doppelrolle: als leidenschaftlicher, mutmachender Vertreter des TOA und als widersprechender, mahnender Hofnarr mit Narrenkappe.

«Wir brauchen nicht ein besseres Strafrecht, sondern etwas Besseres als Strafrecht!», rief Horst Viehmann, Professor für Jugendkriminalrecht an der Universität Köln, den rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kongresses zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu und ergänzte: «Gehen Sie hin und lehren Sie die Menschen, dass es besser ist, im Streitfall zu reden statt zu schweigen, besser zu schlichten als zu richten, besser zu verhandeln als zu schießen.»

Horst Viehmann, dessen Vortrag am 10. TOA-Forum in der Lutherstadt Wittenberg zum leidenschaftlichen Plädoyer für diese neue Form des «Strafvollzugs» geriet, ist einer der politischen Väter des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Seine Zuhörerinnen und Zuhörer waren Staatsanwälte, Richter, Psychologen und Sozialarbeiter, die in zahlreichen Institutionen direkt an der Täter-Opfer-Front arbeiten.

Die Tagung stand unter dem Motto «Zu-Mutung Täter-Opfer-Ausgleich. Vom Wert autonomer Konfliktschlichtung in Strafsachen». Für Gerd Delattre, Organisator der Tagung und Leiter des

Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln bedeutet das Tagungsthema im Klartext «die Befähigung, den aus einer Straftat entstandenen Konflikt selber - unter Beteiligung

eines Dritten - zu klären oder gar zu lösen. Außerdem meinen wir die Ermutigung, das Wagnis einzugehen, autonom einen Ausgleich der Interessen zu erreichen, obwohl das nicht immer einfach ist und auch Risiken in sich birgt. »

Zunehmende Tendenz zu außegerichtlichen Regelungen von Streitfällen

Deutschland führte den «Täter-Opfer-Ausgleich» 1991 im Jugendgerichtsgesetz für straffällig gewordene Jugendlichen ein. Seit 1995 kann dieser auf Grund einer Neufassung der Strafgesetzgebung auch für Erwachsene bei Delikten wie z.B. Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung angewendet werden.

In der Strafrechtspflege ist der Täter-Opfer-Ausgleich inzwischen als neue Form des Umgangs mit der Kriminalität gut eingeführt und integriert. Neu ist vor allem, dass diese Regelung nicht, wie bisher, an der Person bzw. an der Straftat, sondern an der Autonomie der Parteien ansetzt. Dabei ist der Täter-Opfer-Ausgleich eng mit anderen Vermittlungskonzepten verknüpft, die sich seit einem guten Jahrzehnt unter dem Begriff „Mediation“ entwickelt haben.

In Deutschland werden derzeit jährlich rund 25.000 Fälle dem Täter-Opfer-Ausgleich zugeführt. Die Körperverletzungen liegen da-

bei mit über 50 % an erster Stelle, gefolgt von Sachbeschädigungen (14 %) und Diebstahl und Betrug (10%). Die TOA-Vermittlungen sind zum überwiegenden Teil erfolgreich (85 % bei den Jugendlichen, 78 % bei den Erwachsenen); die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles beträgt in der Regel 35 Tage. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Kosten eines TOA-Verfahrens wesentlich geringer sind als die eines Strafverfahrens mit Anwalts-, Gerichts- und Haftkosten.

Warum gerade ich?

Im Unterschied zur normalen Rechtssprechung und deren Vollzug muss sich der Täter beim «Täter-Opfer-Ausgleich» seiner Schuld stellen: er wird mit dem Opfer konfrontiert. Vor Gericht muss er das nicht, er erhält lediglich eine Strafe und kann sich damit seiner Verantwortung entziehen, indem sein Delikt mit einer Buße oder dem Freiheitsentzug abgegolten wird. Im Gespräch mit dem Opfer hat sich der Täter jedoch mit den Folgen einer strafbaren Handlung auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Gespräche steht das Opfer. Dabei geht es um eine materielle und psychische Entschädigung. Geschädigte wollen in der Regel die Hintergründe der Tat kennen, insbesondere die Antwort auf die Frage: «Warum gerade ich?» Im normalen Strafvollzug wird diese Frage oft übergangen. Die Opfer bleiben mit einem unguuten Gefühl alleine zurück. Im Strafrecht kommt dazu, dass das Opfer – trotz aller Verbesserungen der letzten Jahre – in erster Linie als Zeuge auftritt und in seiner emotionalen Situation wenig wahrgenommen wird.

Primäre Voraussetzung für einen TOA ist das Einverständnis beider Seiten zur freiwilligen Mit-

wirkung. Ein TOA kann durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht, die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe oder die Betroffenen selbst eingeleitet werden.

Die positive Rolle der negativen Gefühle

Dem TOA übergeordnet ist das grundsätzliche Thema der Konflikt- und Klärungshilfe. Hierzu hatten die Organisatoren des Kongresses einen Spezialisten aus der Schweiz eingeladen, den Psychologen Dr. Christoph Thomann, der sich seit Jahrzehnten mit diesem Thema beschäftigt, vorwiegend – aber nicht nur – im



Schweizer unter sich: Dr. Christoph Thomann (rechts) und der Journalist Bernhard Stricker (links) im Gespräch

Arbeitsbereich. Thomann, der kein TOA-Spezialist ist, zuvor aber im Hinblick auf die TOA-Tagung als Beobachter bei mehreren TOA-Sitzungen teilgenommen hatte, verstand seinen Fachvortrag nicht als konkrete Handlungsanleitung für ein TOA-Konfliktgespräch, sondern als «Plädoyer für die positive Rolle der negativen Gefühle», ein Aspekt, der bei der Konfliktlösung und Mediation regelmäßig zu kurz komme.

Konfliktsituationen können nach seinen Erfahrungen nur bewältigt werden, wenn alle Beteiligten bereit sind, sich ihren negativen Gefühle zu stellen: «Negative Gefühle werden im Konflikt nicht erzeugt, sondern nur ausgelöst». Diese Gefühle gründeten oft auf früheren, schlechten Erlebnissen, seien aber jahrelang verdrängt und «hinter Schloss und Riegel verbannt» worden, damit sie das Alltagsleben nicht belasteten. Durch das Konfliktereignis seien sie wieder aufgebrochen. «Professionelle Konfliktbearbeitung geht zu allen negativen Gefühlen. Es ist kein sachlicher Fortschritt zur Lösung und Versöhnung möglich ohne Bearbeitung der vorhandenen negativen Gefühle».

Die Rolle des Vermittlers definiert er als „allparteilich“, die er explizit nicht nur als «neutral» verstanden haben will. Damit meint er die professionell verlangsamte und kontrollierte Eskalation eines Streitdialoges, in dem er beiden Seiten hilft, ihre verzweifelten, empörten und verletzten Gefühle auszudrücken (er nennt das «doppeln»). In seinen bildhaften und oftmals zugespitzten Formulierungen sprach er von «Scheinriesen» (überhöht wahrgenommene Gefühlseskalation), die den Zugang zum «Land der Leichten Lösungen» (der Ort, wo allseits gerechte Lösungen möglich sind) verhindern. Und weil dieser direkte Weg versperrt ist, müssten die Konfliktparteien mit Hilfe eines professionellen Vermittlers den Umweg über den «Beziehungssumpf» und die «Grotte der Vorverletzungen» nehmen, von wo aus es einen direkten Weg ins «Land der Leichten Lösungen» gebe.

Der Ausdruck von Ohnmacht, Verzweiflung, Bedürftigkeit, Verlassenheit und Trauer in Anwesen-

heit von andern Menschen wirke «beziehungsheilend und kontaktfördernd zugleich», so Thomann. «Es folgt daraus eine automatische Solidarität zwischen Menschen, weil sie sich ohne Schuldgefühle als gleichermaßen vor-verletzt erkennen».

Die Situation in der Schweiz

In der Schweiz gibt es weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene Einrichtungen, die mit dem TOA vergleichbar sind. Seit 1993 gibt es zwar das Opferhilfegesetz, das aber insofern nicht vergleichbar ist, als es primär vom Gedanken einer materiellen Entschädigung für das Opfer getragen ist.

Einzig vergleichbare Maßnahme war ein Pilotprojekt in den Jahren 1999 – 2003 unter dem Titel «Taufarbeitung und Wiedergutmachung - Berner Modell» (TaWi), das inzwischen aber mangels finanzieller Unterstützung abgebrochen werden musste. Die Erkennt-

nisse aus diesem Projekt sind aber dennoch vorhanden und könnten in künftige Modelle einfließen.

Das Berner TaWi Modell bot Straftäterinnen und Straftätern im Straf- und (in angepasster Form) im Maßnahmenvollzug ein professionelles Angebot, ihre Taten und die damit bei den Opfern verursachten Folgen aufzuarbeiten und dafür aktiv die Verantwortung zu übernehmen. Dieses Angebot war freiwillig und weder mit negativen (Bestrafung) noch positiven (Belohnung) Anreizen verbunden.

Von den 678 Personen, die für den TaWi-Prozess in Frage kamen und darüber informiert worden waren, entschieden sich 74 (11%) für eine Teilnahme. Davon brachen 20 den begonnenen TaWi Prozess von sich aus ab. In 18 Fällen führte der Austritt aus dem Vollzug oder eine Versetzung in eine außerkantonale Institution zum Abbruch. 10 TaWi Prozesse wurden infolge therapeutischer Indikation oder Sprachprobleme abgebrochen oder außenste-

henden Fachdiensten übertragen. 16 TaWi-Prozesse konnten abgeschlossen werden, wovon 4 zu einer Mediation führten. 10 TaWi-Prozesse waren bei Abschluss der Umsetzungsphase noch im Gange.

Die Erkenntnisse

Die wissenschaftliche (psychologische) Evaluation des TaWi-Projekts stellte bei den Teilnehmenden zwar keine nachweisbaren Einstellungsveränderungen bezüglich Übernahme der Opferperspektive fest, dafür aber tendenziell eine erhöhte Bereitschaft zu Übernahme von Verantwortung.

Als «hartnäckig» erwies sich die Einstellung der Straftäter, wonach die Tat(en) mit dem Urteil abgegolten seien. Gerade diese Feststellung, heißt es im Schlussbericht, unterstreiche die Dringlichkeit, in der schweizerischen Strafrechtspflege vor- bzw. außergerichtliche Täter-Opfer-Ausgleichsmöglichkeiten zu verankern.

Verleihung des Theo A. 2004

Veronika Hillenstedt für ihre Verdienste um den TOA ausgezeichnet

Im Rahmen des 10. TOA-Forums in Lutherstadt Wittenberg wurde Veronika Hillenstedt, Mitarbeiterin im Verein Konfliktschlichtung e.V., für ihre Verdienste um den Täter-Opfer-Ausgleich der von dem Tübinger Künstler Pit Eitle als Unikat gestaltete ‚Theo A.‘ verliehen. Nach dem Leiter der Mainzer Staatsanwaltschaft Klaus Puderbach und den Professoren Viehmann und Rössner ist Veronika Hillenstedt die

erste Frau, die diese begehrte Auszeichnung entgegennehmen durfte. In seiner Laudatio verwies der Leiter des TOA-Servicebüros, Gerd Delattre, auf den jahrelangen und unermüdlichen Einsatz der Preisträgerin bei der Entwicklung dieses bürgernahen Rechtsinstruments. Aber auch in methodischen und inhaltlichen Fragen hat Veronika Hillenstedt Standards gesetzt und den Verein Konfliktschlichtung e.V. zu

den Topadressen qualifizierter Ausgleichsarbeit in Deutschland gemacht. Sie gilt auch als Vorbild für Beharrlichkeit und Kreativität, wenn es um die Beschaffung der notwendigen finanziellen Ressourcen für den Erhalt und Ausbau einer in freier Trägerschaft befindlichen Einrichtung geht. Minutenlanger Beifall zeigte der Jury, dass die Wahl von Veronika Hillenstedt auch im Auditorium großen Anklang fand.

Wir sprachen mit der Preisträgerin des Theo A. 2004: Veronika Hillenstedt



Veronika Hillenstedt
Dipl.-Päd., Mediatorin u. Ausbilderin für Mediation (BM), Geschäftsführerin des Vereins Konfliktschlichtung e. V., Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation Oldenburg, langjährige Trainerin für Mediation im Strafrecht in unseren Lehrgängen, KONSENS, Verein zur Förderung der Mediation in Nds

Mediation im Strafrecht ist im Vormarsch. Wie sehen Sie die Situation?

Leider wird die Mediation, hier der Täter-Opfer-Ausgleich, in der Öffentlichkeit noch nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen. Hier darf auch in Zukunft die Öffentlichkeitsarbeit nicht vernachlässigt werden.

Sobald jemand persönlich betroffen ist, als Beschuldigte/r oder als Geschädigte/r, ist der Gedanke der Mediation für die große Mehrheit jedoch sofort einsichtig.

Dann wird die Chance, den Konflikt außerhalb der Justiz regeln und beilegen zu können, sehr gern ergriffen.

Wie muss man sich Ihren Berufsalltag vorstellen?

Die Realität ist sehr vielfältig.

Es wird gesprochen, zugehört, vermittelt. In einem Rahmen, der Vertrauen weckt, findet echte Kommunikation statt.

Es gibt Äußerungen von Wut, Trauer, Betroffenheit, Freude, Humor, Miteinander ins Gespräch kommen, Ruhe einkehren lassen und plötzlich den Blick frei bekommen für eine Befriedung des Konflikts.

Leider geht viel Kraft und Zeit für den Erhalt der Einrichtung und die Beschaffung der finanziellen Mittel für den Täter-Opfer-Ausgleich ins Land.

Wir bieten mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eine sehr professionelle Dienstleistung an, die zudem die Justiz auch finanziell entlasten kann.

Es ist an der Zeit, dass auch die in der Politik Verantwortlichen dies anerkennen, und den Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich professionell durchführen, eine finanzielle Sicherheit bieten.

Wo sehen Sie die Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Für die Justiz gibt es in vielen Fällen glücklicherweise den Täter-Opfer-Ausgleich, der den Beteiligten die Sache nicht aus der Hand nimmt, sondern ihnen die Verantwortung für die Beilegung des Konfliktes lässt.

Bei uns in Oldenburg haben wir mit der Justiz, der Polizei, den Jugendgerichtshilfen und der Opferhilfe Kooperationspartner, die von sich aus in geeigneten Fällen einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen.

Woran denken Sie, wenn Sie ‚Restorative Justice‘ hören?

Den Begriff habe ich ja nun im Laufe der Jahre öfter gehört. Immer wenn ich ihn höre, muss ich an renovieren bzw. restaurieren denken. Ich finde, das hat was für sich, schließlich ist ein Umdenken in der Justiz im Umgang mit Straftaten gefragt und erfolgt mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auch langsam. Denn wenn viele Fälle an die Mediatoren im Strafrecht überwiesen werden, kann die Justiz sehr viel Geld einsparen, was ja auch für die Regierung in unserem Lande von Bedeutung ist. Leider braucht die Restauration immer noch sehr viel Zeit.

Fakt ist: Restaurierung von Wertvollem und Erhaltenswertem braucht seine Zeit. Ich denke allerdings manchmal, „hoffentlich nicht zu lange“.

Das Mediationsverfahren Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) unter besonderer Betrachtung der Opferrolle im Verfahren

Kathrin Ballandies

Eine Straftat stellt ein traumatisches Erlebnis dar, in dessen Folge das Opfer versucht, sich aus der Opferrolle zu befreien, um das eigene Selbstbild wiederherzustellen. Dabei kann der TOA ein wirksames Hilfsangebot darstellen. Im Rahmen meiner Diplomarbeit im Studiengang Mediation an der FH Ludwigshafen habe ich mich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und mich Opfergruppen zugewandt, die aus meiner Sicht in der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion erst in jüngster Vergangenheit Aufmerksamkeit fanden. Im strafrechtlichen Kontext findet die Betrachtung der Täterpersönlichkeit erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Beurteilung der Tat und des Täters. Die Opferpersönlichkeiten werden rechtlich nicht differenziert. Die Frage, wer sich als Opfer bezeichnen ‚darf‘, ist gesetzlich geregelt. Doch die Praxis stellt sich umfassender dar.

Das Opfer

Ein allgemeingültiger Opferbegriff, der alle Formen ‚des Opfers‘ beinhaltet, existiert nicht. Die Vielfältigkeit des Opferbegriffs lässt viele verschiedene und individuelle Auslegungen zu. So erfolgt, im Gegensatz zur Täterseite, keine Differenzierung zwischen vermuteten, vorgeblichen oder tatsächlichen Opfern.¹ Auch sind die Reaktionen der Personen, die Opfer werden, individuell verschieden, so dass sich daraus keine allgemeingültige Definition ableiten lässt. Aufgrund dessen bedarf es einer Begriffsbildung im Kontext zum TOA. Hier wird der Opferbegriff definiert, aufgrund der Schädigung, Unter-

drückung oder Missachtung der persönlichen Integrität einer Person durch eine und/oder mehrere andere Personen im Zusammenhang mit einer Straftat.² Neben den offensichtlich Betroffenen können weitere Personen existieren, die sich aufgrund von Nebenfolgen der Tat als Opfer empfinden. Sie werden als indirekte Opfer bezeichnet (z.B. Verwandte von Tatopfern, Verwandte von Tätern, Tatzeugen usw.).³ Unter rechtlicher Betrachtung haben diese Opfer keinerlei Ansprüche – anders im TOA.

Im TOA bedarf es keiner formellen Anerkennung eines Opfers, ob nun mittel- oder unmittelbar berührt. Es muss eine persönliche Betroffenheit vorliegen.

Besonderheiten männlicher Opfer und Opfer im sozialen Nahraum

Männliche Opfer

Das Männerbild unserer Gesellschaft ist vornehmlich geprägt von Stärke, Überlegenheit und Täterschaft. Die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung in patriarchalischen Industriegesellschaften vermittelt die männliche Rolle bereits im Kindes- und Jugendalter.⁴ Der Makel des Schwachen haftet am Opferbegriff. Für männliche Opfer bedeutet dies, dass ihnen gesellschaftlich nur bedingt eine Opferrolle zugestanden wird. Allgemein wird zwischen zwei Opfertypen differenziert: dem soldatischen Opfer und dem Opfer von Straftaten. Im Folgenden wird der Opfertypus zwei näher betrachtet werden. Männer sind nach unserem gesellschaftlichen Männerbild nicht opferfähig, vielmehr sind sie

auf der Täterseite dominant. Von einem Mann wird erwartet, dass er Verletzungen seiner persönlichen Integrität mit Fassung (er)trägt.

Erweiternd zu dem eben Beschriebenen soll an diese Stelle ein dritter Typus benannt werden. Der Typus des männlichen schwulen Opfers. Auch schwule Männer erleben Gewalt. Diese Gewalt geht nicht nur von anti-schwulen Tätern aus, auch in Partnerschaften und häuslichem Umfeld werden schwule Männer Opfer.⁵

Die Gewalt gegen Männer tritt im alltäglichen Leben auf, ohne dass dies vordergründig wahrgenommen wird. Männer können im Alter von Gewalt durch Familienmitglieder betroffen sein. Gewalt unter inhaftierten Männern ist als Begleiterscheinung der totalen Institution Strafvollzug bekannt. Ein sicherlich nicht zu unterschätzender Anteil männlicher Opfer ist bei Straftaten mit ausländerfeindlichem Hintergrund anzutreffen. Die unzureichende Wahrnehmung männlicher Opfer kann an dem gesellschaftlichen Rollenverständnis oder auch der Komplexität der Opfererfahrung liegen. So beschreiben Praxiserfahrungen aus der Männerberatung, dass oftmals eine Mehrfachbelastung mit verschiedenen Traumatisierungen vorliegen kann. Die Opfererfahrungen stammen teilweise bereits aus der Kindheit und wurden von den Opfern verdrängt.⁶ Aufgrund dieser Opfersozialisation können in der späteren Folge Reaktionen auftreten, die auf eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) hindeuten.

Opfer im sozialen Nahraum

Die psycho-soziale Situation von Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum unterscheidet sich gegenüber der Situation von Opfern anderer Straftaten erheblich. Die Dunkelziffer kann als hoch eingestuft werden, da davon ausgegangen werden kann, „dass die Gewalt zwischen Familienmitgliedern nicht nur die am weitesten verbreitete, sondern auch die sozial am wenigsten kontrollierte und in ihrer Häufigkeit und Schwere am stärksten unterschätzte Form der Gewalt“⁷ darstellt. Häufig handelt es sich um ‚gewachsene‘ Konflikte. Man kann davon ausgehen, dass sich Gewalt im sozialen Nahraum nicht nur, aber in erster Linie gegen Frauen und Kinder richtet, die von ihren Männern körperlich, sexuell oder auch psychisch misshandelt werden.⁸ Die Opfersituation wird durch die Nähe zum Täter sowie durch die Verletzung im intimsten Bereich ohne die Möglichkeit der Abgrenzung verschärft. Problematisch für die Opfer ist, dass sie nach

einer Anzeigeerstattung dem Täter gegenüber weiter schutzlos sind und die Aggressionen gegen sie sich verschärfen können.⁹

Das Battered Woman Syndrome (BWS)

Das Battered Woman Syndrome stellt eine Sonderform dar und ist bei Gewalttaten in engen Lebensbeziehungen anzutreffen. Es beschreibt vorwiegend das Verhalten von Frauen, die durch ihre Lebenspartner misshandelt werden.

Die psychosoziale Abhängigkeit zum Täter sowie die oftmals über Jahre andauernden Misshandlungen deuten auf Traumatisierungen hin und führen zu signifikanten Verhaltensausprägungen.

Die Betroffenen sehen sich nicht in der Lage, sich selbst und ihre Kinder zu versorgen, da sie infolge der Übergriffe ihr eigenes Selbstbild negativ bewerten und dies durch den Täter verstärkt wird. Das BWS umfasst drei Einordnungen:

Die traumatischen Auswirkungen: Die Opfer entschuldigen das Verhalten des Täters und geben sich eine Mitschuld, mit zunehmender Gewalthäufung sinkt das Selbstwertgefühl. Die Opfer praktizieren die ‚gelernte Hilflosigkeit‘; d.h., sie haben gelernt, dass der Täter auch bei Widerstand nicht von seinem gewalttätigen Verhalten ablässt, sie resignieren und versuchen, sich nicht zu wehren oder zu entziehen. Dies kann im Extremfall bis zum Tode führen.¹⁰

Die selbstzerstörerischen Reaktionen: Die Opfer bewältigen die Realität durch Verdrängung und den Versuch der Rechtfertigung. Sie entschuldigen den Täter und verschieben die Grenzen, wann Misshandlung beginnt, indem sie die physischen Schmerzen tolerieren bzw. als normal betrachten. Die Opfer sind davon überzeugt, dass der psychische Trennungsschmerz unerträglicher als der physische Schmerz sein muss. Der Täter hat durch sein Verhalten erreicht, dass sich das Opfer auch dann noch in

Mehr Rechte für Opfer

Der Deutsche Bundesrat hat heute das Opferrechtsreformgesetz gebilligt. Mit dem Gesetz, das Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgelegt hatte, sollen die Rechte von Verbrechenopfern im Strafverfahren gestärkt werden. Mit der Billigung des Bundesrates kann das Opferrechtsreformgesetz demnächst in Kraft treten.

„Ein Rechtsstaat muss sich auch um die Opfer von Straftaten kümmern, sie bei der Bewältigung der häufig traumatischen Erlebnisse unterstützen. Zwar geht es in einem Strafverfahren darum, die Schuld eines Täters festzustellen, aber dabei dürfen die Belange der Opfer keinesfalls außer Acht gelassen werden. Insbesondere die gerichtliche Verhandlung stellt eine große Belastung dar – dort, im Gerichtssaal, werden die Opfer noch einmal unmittelbar mit der Tat und dem Täter konfrontiert. In dieser Situation, aber auch bei der späteren Bewältigung einer Straftat wollen wir die Betroffenen so weit wie möglich unterstützen“, sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode sind die Opferrechte erheblich gestärkt worden: Genannt seien in diesem Zusammenhang das Zeugenschutzgesetz vom April 1998 (Einführung der Videovernehmung), das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom Dezember 1999 sowie der EU- Rahmenbeschluss vom März 2001 über einheitliche Mindeststandards für die Rechte des Opfers im Strafverfahren.

Aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 14.05.2004

seinem Sinne konform verhält, wenn keine Übergriffe stattfinden oder angedroht werden.

Der Bewältigungs- und Verarbeitungsprozess

Jeder Mensch geht von der Annahme seiner Unverletzbarkeit aus. Eine Straftat zerstört das Selbst- und Weltbild des Opfers. In der Folge treten die Opfer in einen Prozess ein, in dem sie versuchen, das Geschehene zu verarbeiten und den Wunsch haben, aus der Rolle des Objektes, zu welchem sie der Täter gemacht hat, herauszukommen. Die Tataufarbeitung ist hinsichtlich der resultierenden Folgen für den Alltag des Opfers und den eigenen Umgang mit der Opferwerdung von großer Bedeutung.¹¹ In ihrer Erinnerung ist die Tat häufig verzerrt und lückenhaft.¹² Aus dieser Ungewissheit können Ängste entstehen, die bei den Betroffenen Furcht vor Orten, Situationen oder Menschen hervorrufen.¹³ Um die Opfererfahrung in die eigene Lebensgeschichte integrieren zu können, ist es für einige Opfer wichtig, die Motivation des Täters zu erfahren.

Der TOA

Die Vorteile des TOA liegen in der Möglichkeit der aktiven Teilnahme des Opfers am Verfahren. Die aktive Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Täter können dem Opfer helfen, Folgekonflikte zu reduzieren. Eine juristisch korrekte Entscheidung ist in der Wahrnehmung von Gerechtigkeit durch die in der Praxis betroffenen Menschen geprägt. Das Gefühl der Betroffenen von ‚Recht haben‘ und ‚Recht bekommen‘ geht mit der rechtlichen Definition nicht immer konform. Dagegen können im Ausgleichsverfahren Täter und Opfer in einem direkten und strukturierten Kommunikationsprozess gemeinsam an ‚ihrer‘ Lösung arbeiten. Der TOA verbessert die Opfersituation insofern, als dass eine Anerken-

nung der Opferrolle erfolgt und die erlittenen Schäden, Demütigungen und Einbußen thematisiert werden können.¹⁴ Tatfolgen wie Ängste und Bedrohungsgefühle können innerhalb eines TOA-Verfahrens artikuliert und so behoben oder auf ein realistisches Maß reduziert werden.¹⁵ Die Konfliktparteien sind gleichberechtigte Partner und bewegen sich im Verfahren auf gleicher Ebene. Die Transparenz des TOA-Verfahrens bewirkt, dass alle Beteiligten immer den gleichen Wissenstand haben. Damit ist es keiner Partei möglich, aufgrund eines Informationsvorsprungs einen Vorteil für sich zu erzeugen und ein Ungleichgewicht zwischen den Beteiligten herzustellen.

Auswirkungen männlicher Opfererfahrungen auf den TOA

Meist werden männlicher Opfer erst dann gesellschaftlich wahrgenommen, wenn sie als Täter in Erscheinung treten. Aufgrund von Rollenüberschneidungen ist im Nachhinein eine klare Differenzierung zwischen Täter und Opfer erschwert.¹⁶ Männer können ebenso Opfer von Viktimisierungen im sozialen Nahraum werden wie Frauen. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Konstellationen ähnlich dem BWS anzutreffen sind. Die Besonderheiten in der männlichen Opfersozialisation liegen im häufigeren Auftreten von Viktimisierungen über längere Zeiträume sowie einer Häufung mehrfacher traumatisierender Erlebnisse. Die betroffenen Männer sind häufig nicht bereit, über ihre Opfererfahrungen zu reden oder haben das Erlebte verdrängt. Es ist anzunehmen, dass das gesellschaftlich vorherrschende Männerbild ursächlich dafür ist. Das Schweigen der männlichen Opfer führt dazu, dass sie mit ihren Problemen allein bleiben und keine Hilfe erhalten. Die Randständigkeit der Problematik männlicher Opfer ist auch im TOA anzutreffen. Dennoch kann der TOA aufgrund der Gegebenhei-

ten von Neutralität, Allparteilichkeit und Fairness eine Möglichkeit zur Enttabuisierung männlicher Opfererfahrungen bieten. Im Verfahren können Denk- und Wahrnehmungsblockaden aufgebrochen und den männlichen Betroffenen sichtbar gemacht werden. Das Hauptproblem männlicher Viktimisierung liegt in der gesellschaftlichen Nichtwahrnehmung.

Auswirkungen bei Viktimisierungen im sozialen Nahraum

Die Beziehung zwischen Täter und Opfer aus Straftaten im sozialen Nahraum gestalten sich grundlegend anders als in herkömmlichen TOA-Verfahren. Die Täter-Opfer-Nähe kann zur Verfestigung oder zu einer Konflikteskalation führen, da die Straftat häufig ein Symptom des bestehenden Konflikts darstellt. So erscheint es sinnvoll, dass nicht die komplexe Problematik der Beziehung im TOA betrachtet wird, sondern ausgewählte Themen besprochen werden. Darüber hinaus bietet das Handlungsspektrum des TOA die Möglichkeit, einen Ausgleich auch ohne die direkte Begegnung von Täter und Opfer zu erreichen.¹⁷ Verlaufen derartige Bemühungen erfolgreich, kann sich das positiv auf die Tatbewältigung des Opfers auswirken.

Der TOA beim Battered Woman Syndrome

Die Durchführung eines TOA beim BWS gestaltet sich problematisch, da die Opfer oftmals nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu wahren, da die bisherigen (nicht nur ehelichen) traditionellen Rollen- und Machtverhältnisse in der Beziehung zueinander zu starken Einfluss nehmen.¹⁸ Es ist daher in der Mediationssituation schwierig, Projektionen und Gegenübertragungen zu unterbinden und damit eine Wiederholung der bekannten Täter-Opfer-Schemata zu verhindern. Bei wiederholten Viktimisierungen über einen lan-

gen Zeitraum ist davon auszugehen, dass dies beim Opfer zu einer Traumatisierung führte, in deren Folge eine PTBS ausgebildet wurde. Ein traumatisiertes Opfer stellt in der Ausgleichssituation gegenüber dem Täter keine gleichwertige Gegenseite dar. Die Idee des TOA, entstandene Schäden wiedergutmachen und den Konflikt aufzuarbeiten, kann bei Straftaten aus diesem Bereich nicht ausreichend gewährleistet werden. Eine Wiedergutmachung von psychischen und physischen Beschädigungen durch einen Täter aus den unmittelbaren Lebensbezügen des Opfers ist nicht leistbar. Die Betroffenen müssen in der Lage sein, das Verfahren klar zu erkennen, um es für ihre Belange zu nutzen. Gegen die Durchführung eines TOA sprechen neben den TOA-Standards auch die Erkenntnisse aus der PTBS-Therapie. In der Traumabearbeitung ist es erforderlich, dass das Opfer keinen weiteren traumatisierenden Einwirkungen ausgesetzt wird. Das heißt konkret: kein Täterkontakt!¹⁹ Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Existenz des TOA für die Betroffenen einer Straftat von entscheidender Bedeutung sein kann. Es erscheint für die Tatverarbeitung wichtig, dass Alternativen neben der herkömmlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehen. Der TOA bietet eine größere Spannbreite in der Opferdefinition und damit die Möglichkeit, auch Betroffenen zu helfen, die nicht in die gesetzliche Opferdefinition oder gesellschaftliche Wahrnehmung einfließen. Dennoch stellt er kein umfassendes „Allheilmittel“ zur Tatbewältigung für das Opfer dar, doch kann er helfen, offene Fragen rückblickend auf die Tat zu beantworten. Eine Allgemeingültigkeit der grundsätzlichen Hilfestellung des TOA für die Opfer kann, wie oben dargestellt, nicht für alle Opfergruppen bejaht werden. Sollte sich der TOA im konkreten Fall als ungeeignet erweisen, besteht für die Opfer auch weiterhin die Möglichkeit, so die

Voraussetzungen gegeben sind, den rechtlichen Weg zu wählen.

Literatur

- Bannenberg, B. (2000): TOA bei Gewalt in Paarbeziehungen. In: 8. TOA-Forum. DBH- Materialien Nr. 46: Grenzen verschieben. Mit dem Täter- Opfer- Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik. Köln: DBH, 2000.
- Baurmann, M./ Schädler, W. (1996): Opferbedürfnisse und Opfererwartungen. In: BKA Wiesbaden (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. Wiesbaden: BKA, 1996.
- Beulke, W. (1995): Gewalt im sozialen Nahraum. Forschungsbericht. München: (Hrsg.) Bayerisches Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, 1995.
- Böhnisch, L./Winter, R. (1993): Männliche Sozialisation, Bewältigungsprobleme männlicher Geschlechtsidentität im Lebenslauf. 1993.
- Böttcher, R. (1994): Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse. In: BewHi, Nr. I/94, S. 45–57.
- Boehme, U. (2000): Die Suche nach Hilfe. Zugänge zu geschlechtsspezifischen Hilfeangeboten für männliche Opfer sexueller Gewalt. In: Lenz, H.-J. (Hrsg.): Männlichen Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. München: Juventa Verlag Weinheim, 2000.
- Buchwald, B./ Kilian, B. (1997): Das Battered Woman Syndrome- Auswirkungen familiärer Gewalt. In: Feltes, Th. (Hrsg.): Gewalt in der Familie- ein polizeiliches Problem? Villingen-Schwenningen: Texte der Fachhochschule Villingen-Schwenningen Hochschule für Polizei, 1997.
- Finke, B. (2000): Schwule als Opfer von „häuslicher Gewalt“. In: Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim: Juventa Verlag, 2000.
- Flatten, G./ Hofmann, A./ Liebermann, P./ Wöller, W./ Siol, T./ Petzold, E. (2001): Leitlinien Posttraumatischer Belastungsstörung. In: Rudolph, G. (Hrsg.) / Eich, W.: Posttraumatische Belastungsstörungen. Leitlinie und Quelltext. Stuttgart, New York: Schattauer Verlag, 2001.
- Hassemer, E. (1998): Praktische Erfahrungen mit dem Täter- Opfer- Ausgleich. Befunde und Konsequenzen. in: Dölling, D. u. a. (Hrsg.)/ Bundes-

ministerium der Justiz: Täter- Opfer- Ausgleich in Deutschland. Bestandaufnahmen und Perspektiven. Bonn: Forum Verlag, 1998.

- Kichling, M. (2002): Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. In: DVJJ- Journal 1/ 2002. 13. Jahrgang Nr. 175, März 2002.
- Liebel, H.J. (2002): Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug. Replikationsstudie 2000. BKA Polizei und Forschung. Neuwied und Kriftel: Luchterland Verlag, 2002.
- Mende, F. (2003): Wenn niemand die Wunden sieht. In: Freie Presse, 22.03.2003, S. 17.
- Netzig, L. (2000): Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. In: 8. TOA- Forum. DBH- Materialien Nr. 46: Grenzen verschieben. Mit dem Täter- Opfer- Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik. Köln: DBH, 2000.
- Pelikan, Chr. (1999): Die Mühen der Ebenen: Aus der empirischen Forschung zur Familienmediation und zur Mediation in Strafrechtsangelegenheiten. In: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '99. Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999.
- Raith, W. (1991): Opfer im Abseits. Die Gewalt des Schweigens. Köln: Klein und Blechinger, 1991.
- Theerkorn, G. (1995): Gewalt im sozialen Nahraum. Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer „Beratungsaufgabe“ als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag, 1995.

Anmerkungen

- ¹ vgl. Baurmann/ Schädler (1999), S. 26
- ² vgl. Liebel (2002), S. 26
- ³ vgl. Raith (1999) S. 28; Kichling (2002), S. 15
- ⁴ vgl. Böhnisch/ Winter (1993), S. 17
- ⁵ vgl. Finke (2000), S. 140
- ⁶ vgl. Boehme (2000), S. 177
- ⁷ vgl. Theerkorn (1995), S. 15
- ⁸ vgl. Beulke (1995), S. 5
- ⁹ vgl. Bannenberg (2000), S. 37
- ¹⁰ vgl. Buchwald/ Kilian (1997), S. 68
- ¹¹ vgl. Böttcher (1994), S. 51
- ¹² vgl. Netzig (2000), S. 58
- ¹³ vgl. Mende (2003), S. 17
- ¹⁴ vgl. Hassemer (1998), S. 398
- ¹⁵ vgl. Netzig (2000), S. 63
- ¹⁶ vgl. Kichling (2002), S. 16
- ¹⁷ vgl. Bannenberg (2000), S. 34
- ¹⁸ vgl. Pelikan (1999), S. 142
- ¹⁹ vgl. Flatten u. a. (2001), S. 6

Wir stellen vor: Thomas Trenczek



Prof. Dr. Thomas Trenczek
Hochschullehrer (Jugend- und Strafrecht, Kriminologie und Mediation) und Mediator (S.C.Qld.); Mitbegründer und stv. Vorsitzender der Waage Hannover e.V., ehem. Geschäftsführer der DVJJ; stv. Vorsitzender von KONSENS, Verein zur Förderung der Mediation in Nds

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit eines Professors bzw. Mediators vor?

Professor: Im 46. Stock eines Elfenbeinturms sitzend und die Welt durch eine Theoriebrille betrachtend.

Mediator: Wenn der Bürger tatsächlich bei Mediation an Konfliktvermittlung und nicht an Meditation denkt, dann wohl als jemand, der Anwalt, Psychologe und Diplomat zu gleich ist.

Wie sieht die Realität aus?

Als Professor: sehr vielfältig im stetem Bemühen, interdisziplinär zu denken; manchmal schwierig, im Anspruch, dem Wissenschaftsbegriff gerecht zu werden und demzufolge Lehre, Forschung und Praxis-transfer nebeneinander zu verwirklichen; stets spannend im Umgang mit jüngeren Leuten und von ihnen zum Denken herausgefordert zu werden; sehr angenehm, die Berufung gefunden, viel Freude zu haben und unabhängig zu sein.

Als Mediator: vielfältig, spannend und oft überraschend; ich bin immer noch und immer mehr erstaunt über die spezifische Kraft der Mediation, wie es auch in schwierigsten Konflikten und nach „Beinahe-Abbrüchen“ immer wieder (wenn auch nicht immer) gelingt, Brücken zu bauen und etwas zur Interessensfindung und Verständigung der Parteien beizutragen.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Weder noch. Zwischen Mahlsteinen – als Symbol einer unzulänglichen Justizpraxis – zerrieben zu werden, ist weder für den einen noch die andere besonders angenehm. Wenn ich befürchten müsste, im Verfahren zum (nochmals geschädigten oder zum beschuldigten) Opfer zu werden, organisierte ich mir wohl vorsorglich anwaltlichen Beistand.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Bei der polizeilichen Vernehmung erst mal den Mund zu halten und mich anzurufen. Wenn sie/er für eine Tat verantwortlich ist, dann zu ihrer/seiner Verantwortung zu stehen und die Tat von sich aus wieder gut zu machen. Sofern die väterliche Unterstützung nicht ausreicht, einen erfahrenen und engagierten Anwalt zu beauftragen.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Als Arbeitsmittel der Laptop. Im Übrigen zwei Bilder und eine Urkunde.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Ein Buch reichte für das Exil nicht aus. Am sinnvollsten wohl Unbekanntes und Neues (z.B. „Der Schatten des Windes“ von Carlos Ruiz Zafón) und aus Verbundenheit wohl einige Bücher von Philip Roth (z.B. „Menschliche Makel“) sowie „Die Entdeckung des Himmels“ von Harry Mulisch.

Woran denken Sie, wenn Sie ‚Restorative Justice‘ hören?

An „Mediation im/statt Strafrecht“ als Alternative zu den nicht gelungenen deutschen Begriffsungetümen („Täter-Opfer-Ausgleich“, „wiederherstellende Gerechtigkeit“); dabei gleichzeitig an die Schwierigkeit, dieses Paradigma in den Strafverschärfungsdebatten der letzten 20 Jahre verständlich zu machen. In der internationalen Diskussion wird unter „RJ“ freilich zumeist ein über das Duo „Täter-Opfer“ hinausreichendes, das soziale Umfeld der Beteiligten (die „community“) einbeziehendes Konzept verstanden.

Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Bei einem solchen Anlass vergeht mir der Appetit. Im Übrigen koche und esse ich gerne zusammen mit Freunden und am liebsten in mehreren Gängen: mediterrane Vorspeisen, als Hauptgerichte gegrillter Fisch, Lamm in Oliven mit Rosmarinkartoffeln oder krosse Ente in Orangensoße mit Rotkraut und rohen Klößen, und als Dessert Eis und Heiß, ...

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Am Ende eines langen Mahles ein milder Aquavit (die Linie) oder ein eiskalter Ouzo und dann einen Espresso, damit der Abend mit den Freunden nicht so schnell vorbei ist. Zuvor trinke ich am liebsten ein Glas frisch gepressten Orangensaft oder einen trockenen, fruchtigen Rotwein. Gäste können wählen: Wasser, Saft, Bier, Wein weiß oder rot, etc..

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Ich versuche, mit der Märchenfee zu verhandeln und ihr anstelle der drei Musikwünsche zumindest einen anderen Wunsch abzurufen: ein Instrument spielen zu können. Meine Lieblingsmusik ist sehr gemischt und stimmungsabhängig, aber Pat Methany und Jan Garbarek („I took up the runes“), Klassik von Mozart und Bach, Pachelbel und Vivaldi, eine Fülle von Stücken von 1960 bis zur Moderne sowie schließlich etwas zum Abtanzen gehören dazu.

Buchtipp: Frank Winter, Hrsg.

Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Vision einer „heilenden Gerechtigkeit“

Tagungsdokumentation des 4. Bremer TOA-Kongresses

Die Tagungsbeiträge sind für den Zweck der Publikation überarbeitet worden, so dass sie über die Tagungsdokumentation hinaus einen Beitrag zur Fachdiskussion darstellen.

Frank Winter stellt den TOA in den Rahmen des Konzepts der restorative justice, der amerikanische Psychoanalytiker Ross Allan Lazar betrachtet die Voraussetzungen von „Wiedergutmachung“. Elke Bindrich, Psychoanalytikerin, beschreibt die besondere Bedeutung der Supervision in Fällen von Paargewalt. Die Diplompsychologen Svenja Taubner und Chrisoph Frühwein betrachten die Frage „Was guckst Du?“, mit der eine Vielzahl von Gewaltkonflikten unter jungen Menschen beginnt. Sylvia Henning, Rosemarie Kalas, Michael Stiepel und Esther Schulz-Goldstein berichten in ihrem Beitrag von ihrer Arbeit mit einem rechtsorientierten Jugendlichen und Wilfried Schubarth stellt seine Erkenntnisse der Schulmediation vor dem Hintergrund der Gewalt- und Rechtsextremismusdebatte vor. Horst Viehmann, Ministerialrat im BMJ a.D., zwingt den Leser zur Prüfung eigener kriminal- und gesellschaftspolitischer Standpunkte.

amberg-Verlag, Wörpswede 2004 ISBN 3-00-013578-2, Schutzgebühr: 9,- Euro inklusive Versand bei Bestellung beim TOA Bremen - nur über www.toa.bremen.de. (Bei Bestellung von 10 Büchern gibt es ein weiteres Exemplar kostenlos dazu.)

Die BAG-Seite

BAG TOA goes BAUHAUS

BAG-Mitteilungen werden zur BAG-Seite

Die BAG-Mitteilungen, bisher immer in der Mitte des Infodienstes, sind der „heiße Draht“ des Vorstandes zur Mitgliedschaft und interessierten TOA-Öffentlichkeit. Eingebettet in den TOA-Infodienst, der sich u. a. an die gleiche Zielgruppe wendet, war es in den letzten Jahren schwierig, ein spezifisches journalistisches Profil zu entwickeln. Und es war problematisch, das gegebene Format, vom Umfang her, redaktionell zu bedienen. Veränderung tat Not.

Wir möchten weiterhin den Aspekt „heißer Draht“ nutzen und im TOA-Infodienst Mitteilungen der BAG TOA e.V. veröffentlichen. Aber das bisherige Format von vier Druckseiten ist für diesen Zweck zu umfangreich. Zumal der redaktionelle Teil des Infodienstes als Plattform auch für Veröffentlichungen der BAG zur Verfügung steht.

Nach dem Motto des Bauhauses, „form follows function“ haben wir uns entschie-

den, die Form der BAG-Mitteilungen zu verändern. Die Form folgt also jetzt der Funktion. Das bedeutet: Es gibt nun die BAG-Seite im TOA-Infodienst, als feste Rubrik. Der Umfang wird auf eine Seite begrenzt. Diese Seite wird die Funktion eines (Kurz-)Informationsforums der Bundesarbeitsgemeinschaft für Täter-Opfer-Ausgleich e.V. haben und die Form wird dieser Funktion hoffentlich genügen.

stop – stop – stop – stop

Vorstandsticker

stop - stop - stop - stop

Wie auch auf dieser Seite zu sehen ist, hat die BAG TOA ein Logo. Wir danken Felix Delattre für Engagement und Innovation. Die Homepage der BAG ist zur Zeit in Arbeit. Soviel zu den „Äußerlichkeiten“.

Nun zu den AGs der BAG:

Auf dem TOA Forum in Wittenberg hat die AG „LAGs-BAG“ ihre bisherigen Arbeitsergebnisse präsentiert. Nachdem die AG die Adressen der LAGs, die in den Bundesländern für den TOA zuständig sind, Informationen über die Struktur der Arbeit und weitere Einzelheiten zusammengetragen hat, wurden sie von Ilka Schiller in eine grafische Form gebracht. Demnächst werden sie auf der Homepage des Servicebüros dem nutzenden Publikum vorgestellt. Aus den AGs Fall-

zählung, Ehrenamt und Qualität – Quantität gibt es zur Zeit nicht, Aktuelles zu berichten. Möglicherweise brauchen diese Gruppen den helfenden Strahl eines Vitalbeamers, um aus dem kosmischen Permafrost erlöst zu werden, in den sie unter der kalten Sparwelle des letzten Jahres gefallen sind.

Das Gütesiegel ist angelaufen. In den letzten BAG-Mitteilungen ist das Verfahren ausführlich geschildert worden. Die Einrichtungen, die ihr Interesse bekundeten, haben die Unterlagen erhalten.

Im Anschluss an das letzte TOA-Forum in Wittenberg hat die Jahreshauptversammlung der BAG TOA stattgefunden. Ne-

ben den Vereinsformalia (Kassenbericht, Vorstandsentslastung) war der Haushaltsplan für 2004 /05, den Bettina Huppert-Hingst vorstellte, Thema.

Arend Hüncken



Die Vorstandsmitglieder Richter (rechts) und Hüncken (links) bei der Gestaltung ihrer Infowand beim 10. TOA-Forum

Ein Prozessleitplan zum Täter-Opfer-Ausgleich

Hendrik Middelhof

Vorwort

Die mehrmalige Lektüre des empfehlenswerten Buches 'Familien-Mediation und Kinder' (siehe Buchtipp) und der darin befindliche Prozessleitplan waren ausschlaggebend für den nachfolgenden Artikel. Es war ein nahe liegender, nächster Schritt, zu prüfen, ob dieser Prozessleitplan auf den Alltag des Täter-Opfer-Ausgleichs quasi umgeschrieben werden kann. Die in diesem Buch genannten methodischen Bausteine werden daraufhin analysiert, inwieweit sie auch im Täter-Opfer-Ausgleich verwendet werden können.

Ein zweiter, konkreter Anlass war die im Info-Dienst entstandene Diskussion, ob Täter-Opfer-Ausgleich auch Mediation ist. Den Artikeln von Hagedorn/Metzger und Trenczek/Delattre (vgl. Info-Dienst 21 und 22) war eine theoretische Ausrichtung gemein. Hier nun der Versuch, der Diskussion eine praktische Dimension zu geben und auf diesem Wege den Nachweis zu erbringen, dass Täter-Opfer-Ausgleich Mediation im Strafrecht und somit ein gleichberechtigtes Mitglied im Verbund der Mediationsfamilie ist.

Ein Umstand, der übrigens im Ausbildungsgang der Fernuniversität Hagen unstrittig ist.

Viele Vermittler im Täter-Opfer-Ausgleich haben, manchmal vielleicht unbewusst, eine Struktur im Kopf, deren Systematik einmal aufgearbeitet und zur Diskussion gestellt werden soll. Eine Struktur, die den Wesenselementen der Mediation entspricht und die die Tatsache, dass Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Strafrechts stattfindet, in den Hintergrund treten lässt, zumal auch die anderen Felder der Mediation in einem rechtlichen Rahmen, der mehr oder weniger bestimmend ist, stattfinden.

Das nächste Heft des TOA-Infodienstes wird, nach den Erläuterungen zu diesem Prozessleitplan, ein Fallbeispiel enthalten. Dort soll dann dokumentiert werden, dass es im Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich ein solches Vorgehen gibt.

Die letztendliche Intension dieses Artikels ist auch, einen Diskussionsprozess zu initiieren, an dessen Ende die Erstellung eines Leitfadens für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs stehen könnte.

Im Folgenden nun der Prozessleitplan in einer Übersicht (im vergrößerten Format zum Heraustrennen und Aufhängen geeignet, Anm. d. Redaktion), und im Anschluss daran die Erläuterungen zu den einzelnen Elementen dieses Planes.

BUCHTIPP:

Hannelore Diez, Heiner Krabee,
C.S. Thomasen

Familien-Mediation und Kinder

Bundesanzeiger Verlag, April 2002
ISBN 3898170276

Preis: 34,00 Euro

Methodische Bausteine	Phasen	Stufen/Kriterien	Techniken / Interventionen
• Pre-Mediation • Konfliktanalyse • Hypothesen • Rollenklärung • evtl. Co-Mediation • evtl. Mehrpartei-Mediation	Falleingang: Prüfung der Eignungskriterien	• Geschädigte: Natürliche Person • Klarer Sachverhalt/ausreichender Tatverdacht • Bagatelklause • Freiwilligkeit/ Selbstbestimmung • Regelungsbedürftigkeit	• Einbeziehung aller Konfliktparteien • Einbeziehung gesetzlicher Vertreter • Einbeziehung von Rechtsanwälten • schriftliche Kontaktaufnahme
• Selbstbehauptung (Window 1st) • Hypothesen • Rolle des Rechts • evtl. Fairnesskriterien • Indikation/Kontrakt • evtl. Mehrwege-Mediation	Einladung des Täters: Vorgespräch mit dem Beschädigten	• Information über Verfahrensstand • TOA erläutern • Sichtweise des Beschädigten • Bereitschaft zum TOA abfragen • Weitere Schritte klären	• Trennen von Gefühl- und Sachebene • Paraphrasieren • Normalisieren • Lineares, wenig reflektives Fragen • Positives Umformulieren • Zusammenfassen • Wertschätzendes Feedback • Motivieren • Zukunftsorientieren
• Selbstbehauptung (Window 1st) • Hypothesen • Rolle des Rechts • evtl. Fairnesskriterien • Indikation/Kontrakt • evtl. Mehrwege-Mediation	Einladung des Opfers: Vorgespräch mit dem Geschädigten	• Information über Verfahrensstand • TOA erläutern • Sichtweise des Geschädigten • Bereitschaft zum TOA abfragen • Weitere Schritte klären • evtl. „Pendeldiplomatie“	• Trennen von Gefühl- und Sachebene • Paraphrasieren • Normalisieren • Lineares, wenig reflektives Fragen • Positives Umformulieren • Zusammenfassen • Wertschätzendes Feedback • Motivieren • Zukunftsorientieren

• Setting • Selbstbehauptung (Window I) • Wechselbarkeit (Window II) • Medieren von Regeln	Ausgleichsgespräch I Einstiegsphase • Begrüßung • Ziel formulieren • Rolle des Mediators erläutern • Regeln vereinbaren • Einverständnis einholen	• (1) Trennen von Gefühls- und Sachebene² • (2) Normalisieren • Informieren • Motivieren
• Window I und II • Hypothesen • Körpersprache • Klärungshilfe • Eisbergmodell • tiefere Bedeutung • Fairnesskriterien • Rolle des Rechts • evtl. Beziehung von Recht zu den eigenen Fairnesskriterien • medieren • Verhandlungsmodelle • Ökonomie und Ökologie	Ausgleichsgespräch II Hauptphase • zur Tat: Sichtweisen darstellen • Konfliktintergründe (-ermittlung) • evtl. Themensammlung • Bedürfnisse/Interessen • Entwickeln von Optionen • Verhandeln • Vereinbaren • evtl. Opterfonds	• (3) Lineares Fragen • (4) Paraphrasieren • Fokussieren • evtl. Parialisieren • Positives Umformulieren (Re-Framing) • (5) Reflektives Fragen • (6) Zirkuläres Fragen • Beispiele aus anderen Fällen • Zusammenfassen • Wertschätzendes Feedback • (7) Zukunftsorientieren • Brainstorming • evtl. Visualisieren (bei Gruppen)
• Window I, wenig Window II • Zeitrahmen: Laufzeiten, Testphasen, Kontrolltermine	Ausgleichsgespräch III Abschlussphase • Vereinbarung schriftlich festhalten • Weitere Schritte • Abschluss • Verabschiedung	• Positives Umformulieren • Visualisieren • Abschiedsritual
• Post-Mediation • alle bekannten Methoden	Umsetzungsphase Überwachen, evtl. Änderung oder neue Vereinbarung	• alle bekannten Techniken

Erläuterungen zum Prozessleitplan TOA

Die beiden mittleren Spalten: „Phasen“ und „Studen/Kriterien“

Sie geben den klassischen Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs wieder. Das Ausgleichsgespräch ist der Übersichtlichkeit wegen in drei Stufen aufgeteilt: Einstiegs-, Haupt- und Abschlussphase. Die Hauptphase beinhaltet die typischen Stufen der Mediation.

Die rechte Spalte zeigt die für jede Phase bedeutsamen Techniken/Interventionen auf. Diese können aus kurzen Sätzen oder Fragen bestehen. Dabei ist zu beachten, dass der Mediator nicht den Hauptanteil der Kommunikation durch ständiges Fragen oder Intervenieren übernimmt. Er soll so wenig wie möglich und dennoch soviel wie nötig steuern.

Hervorgehoben sind die nach meiner Auffassung 7 wichtigsten Techniken, die den Prozess der Verständigung besonders voranbringen können. Das gilt sowohl für den einfachen Konfliktfall als auch für komplexe Fälle, z.B. bei Gruppen.

Die linke Spalte zeigt die methodischen Bausteine auf. Sie sind in der konkreten Arbeit eher eine Orientierung. Sie zeigen die Fähigkeiten und Kenntnisse auf, die in einer fundierten Ausbildung vermittelt werden sollten. Oftmals sind es neue Begriffe, die allmählich im Sprachgebrauch der Mediation Einzug halten.

Linke Spalte: Methodische Bausteine

Pre-Mediation

stellt die Vorbereitungsphase der eigentlichen Mediation (Ausgleichs-

gespräch) dar. Im TOA beinhaltet die Vorbereitung im Wesentlichen die Überprüfung der Eignungskriterien des konkreten Einzelfalles und die getrennten Vorgespräche. Diese haben das Ziel, die Konfliktbeteiligten zu informieren und sie zu motivieren an einem Ausgleich mitzuwirken. Insbesondere die getrennten Vorgespräche dienen der Selbstbehauptung (s.u.) und sollen in einen gemeinsamen Ausgleichsversuch münden, also Wechselseitigkeit und Gemeinsamkeit herstellen. Wenn beide zustimmen, beginnt die (Haupt-)Mediation.

Die Konfliktanalyse

ist in Diversionsverfahren durch das Studieren der Ermittlungsakte möglich, in dem die Sichtweisen der unmittelbar am Konflikt Beteiligten und von Zeugen einen ersten Eindruck zulassen, welche Form von Konflikt hinter dem Straftatbestand sichtbar wird („Worum geht es?“).

Hypothesen

stellen insbesondere in der Familien-Mediation eine wichtige Arbeitsgrundlage dar. Im TOA wird meines Wissens nicht bewusst mit ihnen gearbeitet. Unbewusst machen sich Vermittler „so ihre Gedanken“, was hinter bestimmten Aussagen oder Verhaltensweisen steckt, wie sich im Einzelfall Beziehungen gestalten oder in welche Richtung eine Lösung gehen kann. Will man Hypothesen gezielt einsetzen, unterscheidet man zwei Formen voneinander: Hintergrund-Hypothesen und Mediationshypothesen. Mit Hintergrund-Hypothesen, wie vor allem den psychologischen und auch pädagogischen Hypothesen, wird nicht direkt gearbeitet. Dagegen sind Mediations-Hypothesen direkte Arbeitshypothesen. Der Media-

tor überlegt sich auf Grund seiner Arbeitshypothese den nächsten Arbeitsschritt. Die Hypothesen werden später am Fallbeispiel erläutert.

Rollenklarheit.

Der Vermittler prüft an Hand der Eignungskriterien, ob er eindeutig die Rolle des Vermittlers übernehmen kann. Diese wäre gefährdet, wenn er bei unklarem Sachverhalt im Sinne polizeilicher Aufgaben noch ermitteln muss. Selbst ein klarer Sachverhalt schließt Unterschiede oder Unvereinbarkeiten der Sichtweisen oder Interpretationen nicht aus. Diese sollte der Vermittler mediieren. Auch sollte er sich im Klaren sein, ob er z.B. wegen der Schwere des Deliktes noch seine Allparteilichkeit sicherstellen kann.

Co-Mediation

kommt in Betracht, wenn bei komplexem Sachverhalt oder mit mehreren Beteiligten ein zweiter Mediator und vor allem eine zweite Mediatorin sinnvoll bzw. notwendig ist. Bei häuslicher Gewalt bzw. Gewalt eines Mannes gegenüber einer Frau kann ein gemischt-geschlechtliches Mediatoren-Team unerlässlich sein.

Mehrparteien-Mediation

ist nicht nur Mediation mit mehreren Parteien (Einzelperson-Gruppe; Gruppe-Gruppe). Mehrere Konfliktparteien haben nicht nur die (zugeschriebene) Rolle von Täter-Opfer, sondern u. U. auch Schüler-Lehrer; Ehefrau-Ehemann, Sohn-Mutter, Tochter-Vater, Kollege-Kollege. Jede Person kann je nach dem System Schule, Familie, Betrieb, oder nach Geschlecht eine andere oder zusätzliche Rolle einnehmen. In diesem „Sub-System“ können Bedürfnisse/Interes-

sen unterschiedlich sein, eventuell müssen andere Regeln vereinbart werden. (Negativ-Beispiel: Schüler bedroht Schulleiter. Sie verständigen sich im TOA. Danach verweist der ehemals geschädigte Schulleiter den Schüler auf Grund dessen Eingeständnis der Bedrohung von der Schule. Sie haben eine wichtige Vereinbarung zum Umgang mit den jeweiligen Rollen oder mit dem Datenschutz nicht getroffen).

Selbstbehauptung und Wechselseitigkeit: Window I und Window II

Diese in der Familien-Mediation insbesondere von Diez/Krabbe/Thomsen verwendeten Begriffe stammen ursprünglich von G. Friedman und J. Himmelstein. Sie bezeichnen das Fenster des Verstehens: Window I meint die Selbstbehauptung jeder einzelnen Konfliktpartei. Nicht zuletzt durch die Straftat sind sie in ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Autonomie beeinträchtigt. Es kommt selten vor, dass sich Beschuldigte und Geschädigte schon zu Beginn des TOA selbstbewusst, selbstsi-

cher, ressourcenvoll und stark und im Bewusstsein ihrer Bedürfnisse und Interessen gegenüber sitzen. Getrennte Vorgespräche dienen der Selbstbehauptung. Erst dann ist Window II möglich: Wechselseitigkeit und Gemeinsamkeit. Auch diese Stufe muss durch achtsame Intervention bzw. Gesprächs- und Fragetechnik gefördert werden. Was braucht das Opfer, was der Täter, was brauchen beide?

Die Rolle des Rechts muss für alle Konfliktbeteiligte einzeln im Vorgespräch erläutert und transparent gemacht, im Ausgleichsgespräch mediiert werden. Die Rolle des Strafrechts als öffentliches Recht ist für alle Beteiligten zunächst der Rahmen, der durch die Normen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des JGG vorgegeben ist. Die Justiz kann diesen Rahmen auch inhaltlich durch Sanktionen vom Freispruch, über Einstellungen mit und ohne Auflagen, bis zur Verurteilung mit milden bis harten Strafen ausfüllen. Im TOA verzichtet sie darauf oder stellt sie zurück. Sie gibt den Kon-

fliktbeteiligten die Möglichkeit, ihn inhaltlich mit zivilrechtlichen Vereinbarungen zu füllen. Damit gibt die Justiz den privatrechtlichen Interessen den Vorrang vor dem staatlichen Strafanspruch.

Für den Beschuldigten ergibt sich auf der Grundlage rechtsstaatlicher Garantien wie dem Prinzip der Unschuldsvermutung, dem Verbot der Selbstbezeichnung bzw. des Aussageverweigerungsrechts die Möglichkeit, sich im Spannungsfeld von zu erwartendem Freispruch, der Vermeidung befürchteter Verurteilung oder erhoffter Verfahrenseinstellung oder Strafmilderung für oder gegen den TOA zu entscheiden.

Der Rahmen des Strafrechts bietet den Geschädigten Schutz ihrer Rechtsgüter wie körperliche und seelische Unversehrtheit, von Eigentum und Ehre. Es ist im Interesse des Geschädigten im TOA nicht verhandelbar, ob und wann ein Täter ihn beleidigen, schlagen, bestehlen, berauben, (sexuell) belästigen darf, von der engen Auslegung von Notwehr abgesehen. Die Strafrechtsnormen gelten für alle.

Der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe Frankenthal e.V. präsentiert:

Täter-Opfer-Ausgleich auf DVD & VHS*

Enthalten sind:

- ♦ ein Dokumentarfilm und allgemeine Informationen über Täter-Opfer-Ausgleich
- ♦ Hintergrundwissen und Erfahrungsberichte von Mediatoren, Staatsanwälten, Richtern, Beschuldigten, Geschädigten und Fachleuten, z.B. Prof. Dr. Rössner, Prof. Horst Viehmann
- ♦ Adressen aller TOA-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz
- ♦ konzeptionelle Rahmenbedingungen von DIALOG Frankenthal

Die DVD und die VHS* erhalten Sie über DIALOG Frankenthal, Stichwort: DVD & VHS, Viernheimer Str. 8, 67227 Frankenthal. Tel. 06233 / 6 49 36, E-Mail: toa.dialog@t-online.de

*Die VHS enthält nur den Dokumentarfilm von etwas 16 Minuten. Alle weiteren Informationen gibt es nur auf der DVD!

In einem solchen Fall sollte der Mediator auf seine Balance zwischen Empathie mit den Konfliktparteien und ihrer Konfrontation mit Normen oder Regeln achten.

Der TOA erlaubt beiden Seiten, aus Anlass einer Tat, dass Straf- und Zivilverfahren in einem Verfahrenszug zu erledigen. Zwischen den Beteiligten sollte im Ausgleichsgespräch vermittelt werden, welche Rolle und welche Bedeutung das Recht für sie hat und welchen (rechtlichen) Weg sie gemeinsam gehen. Dies gilt umso mehr für den Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen und den damit verbundenen rechtlichen Bewertungen.

Fairnesskriterien stellen für jeden Konfliktbeteiligten den individuellen Maßstab für subjektiv empfundene Gerechtigkeit dar. An ihnen und den Bedürfnissen/Interessen messen sie die Vereinbarungen. Fairnesskriterien sind gegenseitig zu achten. Spätestens bei der Suche nach Optionen/Lösungen werden sie bedeutsam. Kriterien können sein: Der Ausgleich zwischen Geben und Nehmen („nicht über den Tisch gezogen zu werden“), Machbarkeit und kurze Laufzeiten von Wiedergutmachungsleistungen, Anerkennung von Gefühlen und Werten, Verbesserung der Beziehung, Aufrichtigkeit. Fairnesskriterien können auch Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Unterlagen sein wie Atteste, Gutachten, Rechnungen, Kostenvoranschläge, evtl. auch Zeugen, Rechtsauskünfte oder frühere Urteile (z.B. „ADAC-Schmerzensgeld-Tabelle“ sein). Im TOA ist dies häufig die Übernahme der Verantwortung für sein Handeln, auch anteilmäßig, z.B. bei Mitverschulden des Geschädigten. Um von der Polarisierung Täter-Opfer wegzukommen, sollte der Vermittler statt des Begriffs der (Mit-) Schuld vom (Mit-) Anteil am Konflikt sprechen.

Indikation/Kontrakt:

Zum einen ist die Frage zu beantworten, ob der vorliegende Konflikt für den TOA geeignet ist bzw. ob der TOA das leisten kann, was sich die Beteiligten von ihm erhoffen. Die Indikation richtet sich zum einen nach den Eignungskriterien, zum anderen nach der individuellen Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit. TOA stößt spätestens an seine Grenzen, wenn bei mindestens einer Konfliktpartei Therapiebedürftigkeit vorliegt oder schwierige juristische Fragen geklärt werden müssen. Der Kontrakt kommt zustande, wenn alle Konfliktparteien dem TOA zustimmen.

Mehrwege-Mediation

kommt im TOA eher selten vor. In der Familien-Mediation können beispielsweise parallel Regelungen für den Fall der Scheidung oder Nicht-Scheidung erarbeitet werden, bis sich die Parteien für einen Weg entscheiden. Im TOA kann der Fall eintreten, dass die Beteiligten an einer außergerichtlichen Regelung arbeiten, obwohl parallel schon ein Zivilverfahren anhängig ist. Sofern dieses nicht ruht, kann das Ergebnis des TOA zur Rücknahme der Zivilklage führen oder wird angerechnet. Meist sind Anwälte beteiligt.

Das Setting

(das „Zusammensetzen nach einer Auseinandersetzung“) beschreibt die aktive Gestaltung des Raumes, der Sitzordnung und der Atmosphäre der Mediationsgespräche. Das Setting richtet sich nach der Anzahl der Personen, ihrer Beziehung zueinander und damit verbunden nach ihrem Bedürfnis nach Nähe/Distanz. Mit dem Setting gestaltet der Mediator bewusst die Gesprächsatmosphäre für sich und die Konfliktparteien. Im Setting kann er auch die momentane körperliche und seelische Verfassung der Konfliktparteien „ablesen“. Dabei ist Vorsicht geboten. Statt voreiliger Deutungen/Interpreta-

tionen sollte er direkt nachfragen und/oder Hypothesen bilden und diese überprüfen.

Mediieren von Regeln:

Das Aufstellen von Regeln und deren Beachtung liegt in der Prozessverantwortung des Mediators. Es sind nicht nur seine Regeln, die er braucht, um gut arbeiten zu können. Sie müssen auch den Bedürfnissen der Konfliktparteien gerecht werden. Außer den klassischen Regeln wie ausreden lassen – nacheinander reden – nicht beleidigen – ist zu vereinbaren, wer in den Phasen zuerst spricht, ob der Mediator in kritischen Situationen unterbrechen darf, wie mit vertraulichen Mitteilungen umgegangen wird, ob weitere Personen hinzugezogen werden, ob Eltern auf beiden Seiten teilnehmen wollen/sollen, ob Vereinbarungen vertraglich festgehalten oder protokolliert werden etc.

Körpersprache:

Neben dem bereits zum „Setting“ Gesagten ist für geübte Mediatoren hilfreich, auf nonverbale Signale sowohl beim Sprechenden als auch beim Zuhörenden zu achten. Interessant sind vor allem Gesprächsphasen, die wesentliche Änderungen bewirken, sei es, dass sie den Prozess beschleunigen oder bremsen.

Klärungshilfe:

Zur Klärungshilfe gehört die Unterstützung bei Verständigungsschwierigkeiten, z.B. bei Ausländern, zwischen Menschen, die sich unterschiedlich artikulieren können, die evtl. auch in der deutschen Sprache unterschiedliche Dialekte gebrauchen, sich Fremdwörter bedienen oder auf unterschiedlichen Ebenen sprechen. Hilfreich sind die Grundlagen der „Klärungshilfe“ von Christoph Thomann und Friedemann Schulz von Thun. Berühmt: Die „vier Seiten einer Nachricht“. Bei Redebeiträgen bietet der Mediator Hilfe bei Missverständnissen an, wenn „Selbstoffenbarung“ gemeint, aber der „Bezie-

hungsaspekt“ verstanden wurde: Täter: Ich mag es nicht, wenn jemand schlecht über meine Familie redet. Opfer: Was habe ich dir denn getan, dass du mich schlägst?

Klärungshilfe umfasst auch die richtige Information bzw. Korrektur von Fehlinformationen der Konfliktparteigenen, z.B.: „Wenn der TOA nicht klappt, kann ich ja noch als Nebenkläger auftreten“ (bei einem minderjährigen Täter nicht möglich).

Eisbergmodell:

Das Eisbergmodell nach Besemer ist für den TOA deshalb interessant, weil der Straftatbestand den sichtbaren Teil, oftmals nur die Spitze des Eisbergs, darstellt. Andere Faktoren wie Gefühle, Bedürfnisse, Missverständnisse, Werte oder intrapersonale Probleme sind nicht sichtbar. Diese werden in der Phase der Konflikterhellung erkennbar. Während für die Justiz die mit Strafe bedrohte Tat im Vordergrund steht, können für die Konfliktparteien andere oder weitere Faktoren wichtig sein.

Die tiefere Bedeutung eines Konfliktthemas fragt nach den Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Konfliktparteien. Das Wort „Ehre“ kann für den Täter, der die „Familienehre“ angegriffen sieht, eine tiefere Bedeutung haben als für den Geschädigten, der zuvor eine provokante Äußerung tat, ohne sich zuvor Gedanken über die Wirkung gemacht zu haben. Der anschließende Faustschlag trifft ihn wie der „Blitz aus heiterem Himmel.“ Die tiefere Bedeutung kann Werte, Überzeugungen sowie Beziehungen zu Menschen, Tieren oder auch Gegenständen betreffen. In der Mediation wird vor allem die tiefere Bedeutung eines Konfliktthemas zur Klärung der jeweiligen Bedürfnisse/Interessen herausgearbeitet.

Verhandlungsmodelle

bauen vor allem auf bisherige, gute Erfahrungen der Konfliktparteien auf. Modelle können sein: Halbe-Halbe, Rangfolge der Verhandlungspunkte nach persönlicher Wichtigkeit (tieferer Bedeutung), Paketlösung: alle Punkte zunächst einzeln und vorläufig verhandeln, dann zu Paketen zusammenschließen. Meist orientieren sich Verhandlungsmodelle am Ausgleich von Geben und Nehmen, das zugleich ein Kriterium für Fairness ist.

Ökonomie und Ökologie:

Ökonomie zielt auf den finanziellen bzw. materiellen Ausgleich. Es meint aus der Sicht des Geschädigten angemessenes Schmerzensgeld/

Schadenersatz und die Erstattung der Kosten für den weiteren Aufwand durch die Tatfolgen.

Der Täter betrachtet für sich den Preis, den er zu zahlen hat: für die Tatfolgen und z.B. für die Einstellung des Verfahrens zur Vermeidung weiterer Kosten. Beide Seiten sollten stets die entstehenden mit den vermeidbaren Kosten abwägen (Wirtschaftlichkeit).

Die Ökologie (Duden: „Beziehung der Lebewesen zur Umwelt“) bezieht sich auf die Sozialverträglichkeit der getroffenen Vereinbarung. Sie soll darauf geprüft werden, ob sie keine negativen Nebenwirkungen hat oder ein Dritter benachteiligt wird.

(Fortsetzung des Artikels in Nr. 24)

Die Brücke Dortmund e.V. / Büro für Täter-Opfer-Ausgleich sucht zum 01.09.2004

eine(n) Konfliktberater/in für den Täter-Opfer-Ausgleich (1/2 Stelle)

Voraussetzungen:
abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/
-pädagogik
nach Möglichkeit Zusatzqualifikation im Bereich
Mediation/Konfliktregelung

Vergütung angelehnt an BAT Vb/IVb

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum
30.09.2005

Bewerbungen bitte schriftlich an:
Die Brücke Dortmund e.V. / Büro für Täter-Opfer-Ausgleich, Adlerstr. 81, 44137 Dortmund,
Tel. 0231 / 91 42 330

LINK(S)

Die Linksammlungen im Internet können von unterschiedlicher Qualität sein: entweder magere Auflistung einiger weniger „befeundeter“ Organisationen bis hin zu umfassenden, kommentierten Sammlungen, die dann aber oft an einer gewissen Unübersichtlichkeit leiden. Wir stellen hier nun eine empfehlenswerte Sammlung vor.

Neue Linksammlung www.ifk.jura.uni-tuebingen.de

Die umfangreiche Linksammlung auf der Homepage des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen ist erheblich gegenüber der bisherigen Version ausgebaut und grundlegend neu strukturiert worden.

Die Fülle von interessanten deutsch- und englischsprachigen Links ist übersichtlich geordnet und *eine Fundgrube für jegliche Art von Recherche im Bereich Kriminologie, Strafrecht, Soziologie

Aus dem Inhaltsverzeichnis:

- Institutionen und Organisationen in Deutschland, Österreich, Schweiz
- Weitere europäische Länder (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, skandinavische Länder, Spanien Ungarn)

- Europaweite Institutionen und Organisationen
- Naher Osten: Israel
- Afrika
- Ferner Osten: Südkorea
- Australien und Neuseeland
- Nordamerika = USA und Kanada
- Lateinamerika: Venezuela
- UNO-Institutionen und UNO-Netzwerke im Bereich von Kriminalprävention, Strafjustiz und Täterbehandlung
- Sonstige Internationale Institutionen und Organisationen
- Zeitschriften und Newsletters (deutsch- und fremdsprachige elektronische Zeitschriften)
- Literaturdatenbanken und Dokumentationen
- Informationen über Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankreich, USA und international
- Rechts- und sozialwissenschaftliche Ressourcen

Und nebenbei bemerkt

Es ist besser, unvollkommene Entscheidungen durchzuführen, als immerzu nach vollkommenen Entscheidungen zu suchen, die es niemals geben wird.

(Charles de Gaulle)

RECHT(S)

Zunehmend beschäftigen sich die Obergerichte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch wenn diese Entscheidungen eher selten für Mediatoren im Strafrecht Relevanz haben, so normieren sie doch die Rechtsprechung und beeinflussen die Rechtsanwender, was wiederum Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Wir stellen hier nun, wie bereits angekündigt, wieder ein solches Urteil vor.

BGH 2 StR 336/02

– Beschluss vom 20. Sept. 2002 – LG Limburg

§§ 46 Abs. 2, 46 a Nr. 1 StGB – Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung

1. § 46 a StGB verlangt nicht, dass der Täter gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für seine Tat übernimmt und sich zu dieser in öffentlicher Verhandlung bekennt.
2. Ein bestimmtes Prozessverhalten ist nach dem Wortlaut der Vorschrift jedenfalls nicht ausdrücklich gefordert und ist auch nicht der Gesetzgebungsgeschichte zu entnehmen.
3. Ist für das Opfer aber nach gelungenen Ausgleichsbemühungen die strafrechtliche Verfolgung des Täters und die Ahndung des Unrechts nicht mehr von wesentlicher Bedeutung, so steht ein nur eingeschränktes Geständnis nach dem Sinn und Zweck der Regelung, die gerade den friedensstiftenden kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer besondere Bedeutung beimisst, der Anwendung des § 46 a StGB nicht entgegen. (Leitsatz der Bearbeiterin)

Faustschlag ins Gesicht versetzt, wovon sich dieser wenig beeindruckt zeigte. Deswegen hatte der Angeklagte kurze Zeit später erneut den Auftrag erteilt, den Geschädigten intensiver zu verletzen. Durch einen von der Firma seines Vaters gesponsorten Profiboxer wurde dem Opfer u.a. der rechte Ellenbogen ausgekugelt, so dass er zehn Wochen einen Gipsverband tragen musste. Außerdem erlitt er einen Unterkieferbruch. Nachdem das Opfer sich an den Vater des Angeklagten gewandt hatte, ließ der Angeklagte, „um die Wogen zu glätten“, dem Opfer 5.000,00 DM als Schmerzensgeld übergeben. Weiterhin kam es auf Veranlassung des Angeklagten zu einem Treffen mit dem Opfer, bei dem er sich bei diesem entschuldigte und auch die zweite Anstiftungshandlung eingestand. Der Geschädigte hat in der Hauptverhandlung angegeben, er habe dem Angeklagten verziehen und betrachte die Sache als erledigt.

Aus den Gründen:

Sachverhalt:

Das LG hat den Angeklagten wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Der Angeklagte, der in verantwortlicher Stellung im Unternehmen seines Vaters tätig ist, hat im Jahre 1996 einem Angestellten seines Vaters den Auftrag erteilt, einem früheren Mitarbeiter „eine Lektion“ zu erteilen. Dafür hatte er ihm 4.000,00 DM übergeben. Aufgrund dessen wurde dem Geschädigten ein

Das LG hat die Zahlung des Schmerzensgeldes nach § 46 Abs. 2 StGB strafmildernd berücksichtigt. Eine Strafraumenverschiebung gemäß §§ 46 a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB hat es dagegen abgelehnt. Begründet hat das LG dies damit, dass der Angeklagte nur die erste Tat gestanden habe und zur zweiten angegeben habe, dass sich sein Auftrag verselbständigt habe. Das Gericht ist der Meinung, dass der Täter-Opfer-Ausgleich erfordere, dass der Täter auch in der Hauptverhandlung zu seinen Taten stehe. Ein Zugeben gegenüber

RECHT(S) - fortgesetzt

dem Geschädigten reiche alleine nicht aus. Es fehle dann an der Verantwortungsübernahme gegenüber der Gesellschaft. Außerdem sei die Zahlung von 5.000,00 DM allenfalls ein angemessenes Schmerzensgeld, aber keine erhebliche persönliche Leistung oder ein erheblicher persönlicher Verzicht.

Der Senat ist der Auffassung, dass einer Anwendung von § 46 a Nr. 1 StGB nicht entgegenstehe, dass der Täter in der Hauptverhandlung kein volles Geständnis abgelegt hätte. Diese Norm setzt voraus, dass sich der Täter schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen muss. Dem entspricht regelmäßig ein Geständnis im Strafverfahren. Ein bestimmtes Prozessverhalten ist auch nach dem Wortlaut der Vorschrift jedenfalls nicht ausdrücklich gefordert und ist auch nicht der Gesetzgebungsgeschichte zu entnehmen. Auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein uneingeschränktes Geständnis als weitere Voraussetzung nicht zwingend gefordert. Ein solches Geständnis kann auf einen gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich hindeuten und wird dem Opfer gerade als Bekenntnis im Strafverfahren besonders wichtig sein. Eine Wiedergutmachung des Täters ohne Geständnis ist schwer vorzustellen. Ist für das Opfer aber nach gelungenen Ausgleichsbemühungen die strafrechtliche Verfolgung des Täters und die Ahndung des Unrechts nicht mehr von wesentlicher Bedeutung, so steht ein nur eingeschränktes Geständnis

nach dem Sinn und Zweck der Regelung, die gerade den friedensstiftenden kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer besondere Bedeutung beimisst, der Anwendung des § 46 a StGB nicht entgegen. Der Geschädigte hat hier keinen Strafantrag gestellt und in der Hauptverhandlung erklärt, dass für ihn die Sache erledigt sei. § 46 a StGB verlangt nicht, wie es das LG beschrieben hat, dass der Täter gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für seine Tat übernimmt und sich zu dieser in öffentlicher Verhandlung bekennt. Die Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB bedarf daher einer erneuten Prüfung. Die Revision hatte Erfolg.

Kommentar:

Die Einfügung von § 46 a StGB in das Strafgesetzbuch fußt auf der Erfahrung, die mit dem im Jugendstrafrecht praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich gemacht worden ist. Auch dort wird im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG ein Geständnis nicht für erforderlich angesehen. Auch der Verweis auf die Übernahme der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft überzeugt m.E. nicht. Eine erfolgreiche Wiedergutmachung muss sich in erster Linie an den Bedürfnissen des Opfers messen lassen. Die Gesellschaft und ihr moralischer Anspruch auf Verantwortungsübernahme muss hinter dem Opferschutz des Einzelnen zurücktreten, um diesen effektiv gewährleisten zu können.

Die Opferseite

Folgen des Stalkings aus der Sicht der Betroffenen

Ausgehend von der Opferseite im TOA-Infodienst Nr. 17, in dem Frau Karin Wagner wesentliche Informationen zum Thema Stalking dargestellt hatte, werde ich in diesem Artikel aktuelle Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von Stalking für die Betroffenen aufzeigen. Stalking wird definiert als eine Konstellation von Verhaltensweisen, die dadurch charakterisiert sind, dass sie

- auf die Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen,
- von der Geschädigten als unerwünscht oder belästigend wahrgenommen werden und
- bei der Geschädigten Angst, Sorge oder Panik auslösen.

Im angloamerikanischen Raum gibt es eine Fülle von Untersuchungen und Abhandlungen zum Thema Stalking. In Deutschland wurden in den vergangenen Jahren einige kleinere Untersuchungen durchgeführt. Derzeit wird an drei Forschungsprojekten (TU Darmstadt, Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim sowie Universitätsklinikum München) gearbeitet.

In Hamburg fand vom 22. – 26. März 2004 die Kriminologische Studienwoche und der Internationale Studententag zum Thema „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“ statt. Diese erste internationale Fachveranstaltung zum Thema Stalking wurde vom Institut für Kriminologische Sozialforschung an der Universität veranstaltet. Die Ergebnisse und Beiträge dieser Tagung, bei denen Experten aus unterschiedlichen

Fachrichtungen wie z.B. der Psychologie, Justiz, Kriminalwissenschaften, Polizei und Opferhilfe zu Wort kamen, wurden in einem Tagungsband veröffentlicht. Aus diesem Tagungsband, in dem erstmalig für Deutschland fachübergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse präsentiert werden, möchte ich die Ergebnisse eines aktuellen Forschungsprojekts zusammenfassen, die von Frau Isabel Wondrak von der „Arbeitsgruppe Stalking“ am Institut für Forensische Psychologie der TU Darmstadt vorgestellt worden sind.

Die Ergebnisse basieren auf einer Internetbefragung von bisher 510 Opfern von Stalking sowie weiteren 40 Geschädigten, mit denen Telefoninterviews durchgeführt worden sind. Ziel der Untersuchung war es u.a., die Folgen des Stalkings aus der Sicht der Betroffenen aufzuzeigen. Die vorläufige Auswertung eines Sets von Fragebögen ergab folgendes Bild:

- Die Opfer leiden während des Stalkings u.a. unter Angst und panikartigen Angstgefühlen insbesondere beim Klingeln des Telefons oder wenn sie Geräusche in ihrer Wohnung hörten.
- Es zeigt sich bei den Betroffenen eine Veränderung der Lebensumstände dahingehend, dass in 90 % der Fälle das Stalking zu einem geänderten Verhalten den Mitmenschen gegenüber führt, in 70 % ergaben sich private Veränderungen, in 56 % ein Wandel im Freizeitverhalten und in beinahe jedem fünften Fall führte die Belastung zu beruflichen Umbrüchen. Berufliche Konsequenzen für die Betroffenen

ergaben sich auch daraus, dass jede vierte Betroffene häufiger krank geschrieben war (im Durchschnitt lag der Krankheitsausfall bei 63 Tagen). 43 % dieser Gruppe waren deswegen in professioneller Behandlung bei einem Psychologen, Psychiater oder Arzt.

*•Stalking hat auch enorme Auswirkungen auf die physische Konstitution der Betroffenen. So berichteten die Befragten von Schlafstörungen und Albträumen (69 %), Magenproblemen (45 %), Kopfschmerzen (37 %) sowie Essstörungen oder muskulären Verspannungen.

• Stalking hat massive psychische Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Opfer nannten das Gefühl der inneren Unruhe (82 %), Nervosität und Schreckhaftigkeit (72 %), Angst (72 %), Misstrauen gegen andere Menschen (69 %), Wut, Reizbarkeit und Aggression (68 %), Depression (49 %) und Panikattacken (33 %) als Folgen des Stalkings. Einige der Belastungsmerkmale von Stalking-Betroffenen stimmen mit denen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) überein. Charakteristische Merkmale der PTBS sind u.a. Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit, erhöhte Erregbarkeit, Angst und Depression. Diese Symptome wurden in der Befragung von vielen Betroffenen genannt.

• Die Mehrzahl der Befragten gab an, etwas gegen das Stalking unternommen zu haben (95 % der Betroffenen). Die Maßnahmen umfassten in der Mehrzahl Gespräche mit dem Stalker, in denen sie sich weitere Belästigung zu verbieten (75 %). Vier von fünf dieser Betrof-

fenen wandten sich hilfesuchend an Dritte. Weiterhin haben sich 15 % körperlich gewehrt oder Dritte damit beauftragt. Als Sicherheitsvorkehrung änderte jede dritte Betroffene ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder schaffte sich einen Anrufbeantworter an. In einigen Fällen wurde eine Fangschaltung installiert. Jede vierte Betroffene ergriff Maßnahmen zum Selbstschutz (z.B. Gasspray) und jede fünfte Befragte hatte die Wohnung für einige Monate verlassen, war umgezogen oder plante einen Umzug. Etwa 10 % der Betroffenen wechselte den Arbeitsplatz. In 37 % der Fälle schaltete das Opfer einen Rechtsanwalt ein oder beantragte eine einstweilige Verfügung.

- In 36 % der Fälle erstatteten die Betroffenen eine Strafanzeige bei der Polizei. Dabei schilderten 69 % dieser Betroffenen, dass sie Schwierigkeiten hatten, der Polizei den Ernst der Situation zu vermitteln. In 41 % dieser Fälle antwortete die Polizei, dass sie nicht zuständig wären oder dass kein Straftatbestand vorläge, 35 % wurden belächelt und nicht ernst

genommen. Insgesamt empfanden 16 % der Befragten, die eine Anzeige erstatteten, die Maßnahmen der Polizei seien angemessen und ausreichend. Gründe für die Nichtanzeige von Stalking waren unter anderem, dass die Polizei von Anzeigerstattung abgeraten hatte oder die Anzeige erst gar nicht aufnahm. Betroffene verzichteten auf Anzeigerstattung aus Angst, Scham, Hilflosigkeit oder auch Aussichtslosigkeit der Anzeige. Weiterhin hinderte Mitleid mit dem Stalker oder auch eigene Schuldgefühle daran, eine Anzeige zu erstatten.

- Als ein weiteres Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass beim Ex-Beziehungs-Stalking Warnzeichen identifiziert werden konnten, die ein mögliches späteres Stalking wahrscheinlicher machen. Hier haben sich die Merkmale Eifersucht, Kontrollausübung und Gewalt herauskristallisiert.

Fazit:

Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, wie dramatisch die Auswirkungen von Stalking für die Betroffenen sowohl während der Belästigung und Verfolgung, als

auch lange danach sein können. Es wird auch deutlich, dass bei einigen Institutionen und Hilfseinrichtungen ein Defizit an Information über Erscheinungsformen und die Folgen von Stalking vorhanden ist. Hier ist eine Professionalisierung der potentiellen Ansprechpartner erforderlich, durch die eine sekundäre Viktimisierung vermieden werden kann und durch die den Betroffenen wirksam Unterstützung zuteil wird.

Grundlage dieses Artikels ist der sehr empfehlenswerte Tagungsband: Julia Bettermann und Moetje Feenders (Hrsg.) „Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2004, 24,90 Euro

Markus Wörsdörfer, Wiesbadener Hilfe, Opfer und Zeugenberatung, Adelheidstraße 74, 65185 Wiesbaden

www.wiesbadener-hilfe.de

e-mail

woersdoerfer@wiesbadener-hilfe.de

Stalking-Opfer besser schützen

Gegenwärtig wird über eine Länderinitiative diskutiert, einen speziellen Stalking-Straftatbestand zu schaffen. Das Bundesjustizministerium wird diese Vorschläge prüfen. „Ich möchte aber darauf hinweisen, dass Stalking-Opfer auch nach geltendem Recht geschützt sind“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Viele Stalking-Handlungen erfüllen Straftatbestände wie die Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder den Hausfriedensbruch. Dieser strafrechtliche Schutz wird durch das Gewaltschutzgesetz, das seit Januar 2002 gilt, ergänzt. Danach kann das Opfer vor dem Zivilgericht eine Schutzanordnung erwirken, beispielsweise ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden. Bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung macht sich der Täter außerdem strafbar: Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Damit ist sichergestellt, dass auch Nachstellungen, die nicht von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst sein sollten, strafrechtlich geahndet werden können.

Bei der praktischen Umsetzung der Gesetze sind vor allem Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte gefordert. „In dieser Hinsicht hat bereits ein erheblicher Bewusstseinswandel stattgefunden – Stalking wird als ernstes Problem erkannt und behandelt. Bremen beispielsweise hat bereits Sonderzuständigkeiten auf der Ebene von Polizei und Staatsanwaltschaft geschaffen. Trotzdem ist immer wieder zu hören, den Opfern fehle das Vertrauen in die Behörden und Justiz. Ich möchte daher an Justiz und Polizei appellieren, künftig noch sensibler mit dem „Stalking“-Problem umzugehen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Aus der Pressemitteilung des BMJ vom 13. Juli 2004

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-105 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at



UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER MEDIATION IM STRAFRECHT UND DER MEDIATION ALLGEMEIN

In Diskussionen mit Mediatoren wird immer wieder die Frage in den Raum gestellt, ist der ATA oder Mediation im Strafrecht überhaupt Mediation – oder nicht. Daher möchte ich anhand von 3 Überlegungen versuchen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu skizzieren.

Die Bedeutung des Rahmens für Mediation

Eine entscheidende Frage der Mediation ist die des Auftraggebers für ein Mediationsverfahren. Anstelle eines Mediationsauftrages (Mediationsvertrag) durch die Klienten tritt eine Einrichtung mit dem Mediationsangebot an die Klienten heran. Diese Ausgangsbedingung ist sicher einer der wesentlichsten Unterschiede.

Wird im Rahmen des Strafrechts Mediation angewendet, so kann davon ausgegangen werden, dass es zumindest zwei Konfliktebenen gibt: a) die unmittelbar zwischen den Klienten und b) die zwischen den Klienten und der Gesellschaft mit ihrer jeweiligen Institution.

Das Konzept der Mediation im Strafrecht ist daher nicht nur strukturbetont (Rahmen der Mediation), sondern auch ein prozessorientiertes Modell (Klienten im Rahmen der Mediation).

Es reicht nicht aus, dass sich die Konfliktparteien im

Rahmen eines Mediationsverfahrens in ihrem Konfliktkontext einigen. Es müssen auch Rahmenbedingungen erfüllt werden, nach denen der Auftraggeber mit seinem institutionellen Anspruch zurücktreten kann.

Bei der Mediation im Strafrecht müssen getroffene Vereinbarungen der Klienten mit diversen gesetzlichen Rahmenbedingungen (strafrechtliche, zivilrechtliche, familienrechtliche, eherechtliche Fragen etc.) kompatibel sein und sind den Klienten transparent zu machen.

Die getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien müssen letztlich der Zustimmung der Behörde unterworfen werden. So ist die institutionelle Autorität als „Drittbeteiligte“ in der Mediation vertreten.

Die Bedeutung der Freiwilligkeit

Im Zusammenhang mit dem Rahmen der Mediation im Strafrecht stellt sich speziell die Frage der Freiwilligkeit, durch die Klienten, zur Mediation.

Wenn Klienten ihre Bedürftigkeit selbst feststellen, können sie selbstständig Unterstützung in Anspruch nehmen und Hilfssysteme (Mediation) aktivieren. Dabei ist die Zuerkennung eines Anspruchs (Anspruchserfordernis) zumindest im institutionellen Kontext notwendig.

Wenn hingegen eine Institution eine Bedürftigkeit feststellt, kann die Unterstützung nur funktionieren, wenn die Betroffenen dem Unterstützungsangebot zustimmen (Zustimmungserfordernis).

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

NEUSTART
www.neustart.at

Letztlich entscheiden (Zustimmungserfordernis) auch bei der Mediation im Strafrecht die Klienten, ob sie die Möglichkeit der Mediation in Anspruch nehmen wollen – oder nicht. Zugegebenermaßen in einem engeren Kontext.

Die Zustimmung der Klienten zu einem Mediationsverfahren ist Voraussetzung und ist gesetzlich abzusichern. Getroffene Vereinbarungen sind zu verschriftlichen und von beiden Parteien zu unterfertigen. Diese Vereinbarung ist der authentische Nachweis über eine erfolgreiche Mediation im sozialen Bereich.

Meist sind die Konsequenzen für eine Partei weittragender als für die andere und es muss daher von einer bedingten „Privatautonomie der Parteien“ ausgegangen werden.

Entscheidend hierfür sind sicherlich die Erkenntnisse der Parteien, welche Vorteile ihnen ein Mediationsverfahren als Alternativangebot bringen kann. Wollen sie den bereits hoch eskalierten Konflikt weiter betreiben, wie wird der Konflikt enden? Oder wollen sie den Konflikt beenden?

Erfahrungswerte der Mediation im Strafrecht zeigen, dass in den überaus meisten Fällen die Parteien den Konflikt beenden wollen. Das Opfer will zwar vorerst als Opfer respektiert werden, will jedoch unter keinen Umständen in der Opferrolle bleiben.

Die Bedeutung der Rolle der Mediatoren

Die MediatorInnen im Bereich des Strafrechts bewegen sich im Umgang mit den Klienten im wesentlichen auf drei Ebenen:

- die juristische Ebene

Die MediatorInnen haben für die Konfliktparteien eine ausführlich rechtliche Informationspflicht zu erfüllen. (Was kann die Mediation, was nicht?). Für die Mediation im sozialen Bereich ist es unerlässlich, professionellen Kontakt mit den Auftraggebern zu halten.

- die mediative Ebene

Die MediatorInnen haben mit den Klienten zu klären, ob es möglich ist (empowerment), die Klienten und den damit verbundenen Konflikt einem Mediationsverfahren zuführen zu können, - oder nicht. Ebenso ist das Mediationsverfahren transparent zu machen, d.h. zu klären, was es kann und was nicht.

- die sozialarbeiterische Ebene

Die MediatorInnen müssen Kenntnis besitzen über verschiedene Unterstützungsprogramme, die auf individuelle Unterstützung von Klienten abzielen. Dies gilt für beide Konfliktparteien. Die Unterstützungen führen die MediatorInnen nicht in „Personalunion“ durch, sondern delegieren die Klienten an entsprechende Einrichtungen mit ihrer jeweiligen Funktionsweise (z. B. Opferschutzeinrichtungen für Geschädigte).

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



Für das Rollenbild und den Aufgabenbereich der MediatorInnen im Bereich des Strafrechts bedeutet dies eine ausführliche Information an die Klienten.

Die jeweilige Rechtsposition der Klienten, die Absichten des Auftraggebers sowie Informationen über das Mediationsverfahren und das methodische Vorgehen im Rahmen der Mediation sind den Klienten transparent zu machen.

Ausgehend von dieser komplexen Ausgangsbedingung ist es notwendig, vor einem angestrebten Mediationsverfahren eine „prä-mediative Phase“ vorzuschalten. Diese sogenannte „prä-mediative Phase“ ist unabhängig von der Wahl der Methode zu betrachten. Sie dient auch den MediatorInnen dazu, Informationen von den Klienten zu erhalten und mit ihnen gemeinsam festzustellen, ob eine „mediative Phase“ weitergeführt werden kann – oder nicht.

Mediation im Bereich des Strafrechts kann nicht davon ausgehen, dass Klienten automatisch als „Kunden“ für eine Mediation anzusehen sind. Mediation im Bereich des Strafrechts hat mit Klienten zu tun, die einerseits in der Rolle des „Besuchers“ auftreten oder sich andererseits als „Personen mit diffusen Anliegen“ definieren. Ich spreche in diesem Zusammenhang mit dem Begriff „Besucher“ bewusst nicht von „unfreiwilligen Klienten“, da dies bereits mit dem Begriff der Freiwilligkeit im Widerspruch stehen wür-

de und den Zugang der MediatorInnen zu den Klienten erheblich erschwert. Wird jedoch ein „unfreiwilliger Klient“ als Besucher betrachtet, ist es wesentlich leichter, mit dem Klienten die Erkenntnis der Vorteile der Mediation zu erarbeiten. Die Rolle der Mediatoren im Bereich des Strafrechts besteht also auch darin, Klienten als „Kunden“ (Freiwilligkeit) für eine Mediation zu gewinnen. Instrumente dazu sind die **Interventionstechniken** der Mediation, Ermächtigung (empowerment) der Klienten, ihre Interessen wahrnehmen zu können, sowie das Aufzeigen der Alternativen.

Aufgrund der Ausgangsbedingungen der Mediation im Strafrecht ist hinsichtlich der Klienten eine prä-mediative Phase unabhängig von der Methodenwahl notwendig. Erst danach kann gemeinsam mit den Konfliktparteien eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Mediation in ihrem ursprünglichen Sinne stattfinden kann. Dass es im Rahmen des ATA mehrheitlich zu Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien kommt, spricht dafür, dass die MediatorInnen im ATA professionell qualitativ hochstehende Arbeit leisten. Zu hoffen ist, dass dies auch auf Grund der sich dramatisch verschlechternden Rahmenbedingungen (zB: Fallzahlerhöhungen, Änderung der Organisationsstruktur, etc.)

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, 1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 FAX 0043 1 218 32 55-12 EMAIL michael.koenigshofer@neustart.at

Blick über den Tellerrand

„Restorative Justice“ - Bericht über Japan

Toshia Yoshida

1. Einleitung

Mit der Idee „Restorative Justice“ setzen sich die Kriminalwissenschaftler aus dem Westen schon länger auseinander. In Japa dagegen hat in den letzten fünf Jahren die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema rapide zugenommen. Bis dahin waren die Strafrechtslehre und -praxis unter dem Banne der neu entdeckten, jedoch zu einseitig verzerrten Opferperspektive, dass die Interessen des Opfers auf eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber den Tätern hinauslaufen. Heutzutage erkennen aber immer mehr Kriminologen, Strafrechtler und Strafrechtspraktiker, dass Opfer wissen wollen, warum gerade sie betroffen sind, und Angst und Ärger womöglich abbauen wollen. So interessieren sich die Wissenschaftler und Praktiker für neue Wege zur Bewältigung der Straftaten. Besonders fasziniert sie dabei der opferorientierte „Täter-Opfer-Ausgleich“ und die täterorientierte „Familiengruppenkonferenz“. In Wirklichkeit ist in Japan inzwischen der „Täter-Opfer-Ausgleich“ vereinzelt probeweise in die Tat umgesetzt worden. Er spielt jedoch immer noch nur eine marginale Rolle. Denn das japanische Strafrechtssystem und die Strafrechtspraxis orientieren sich immer noch an Abschreckungsprävention und Vergeltung. Der „Täter-Opfer-Ausgleich“ kann in diesen Rahmenbedingungen keinen Stellenwert haben und hat deswegen auch keine gesetzlich festgesetzte Basis.

2. Die Idee der „Restaurativen Gerechtigkeit“ (Restorative Justice)

Bis jetzt ist nicht aussagekräftig geklärt, was mit dem deutschen Wort „Restaurative Gerechtigkeit“ (Restorative Justice) in Wirklichkeit gemeint ist. Deshalb ist es immer noch nicht klar, wie „Restaurative Gerechtigkeit“ mit der traditionellen Strafrechtspflege zusammenhängen kann und soll. Als ein typisches Mittel, mit dem man die Idee der „Restaurativen Gerechtigkeit“ in die Tat umsetzt, wird weltweit der „Täter-Opfer-Ausgleich“ praktiziert. Aber „Restaurative Gerechtigkeit“ als Idee darf nicht mit dem „Täter-Opfer-Ausgleich“ als Mittel gleichgesetzt werden. Es gibt weitere sozial-konstruktive Reaktionen auf das Verbrechen, die diese Idee in dieser Welt verwirklichen können. „Restaurative Gerechtigkeit“ wird viel breiter gefasst und kann auch Familiengruppenkonferenzen, Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung einbeziehen.

Wenn es unter „Restaurativer Gerechtigkeit“ unbedingt notwendig ist, dass sowohl die Wiedergutmachung der verletzten Beziehungen zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft sowie auch Schadenswiedergutmachung (Schadensersatz) wesentlich sind, und der Täter daher freiwillig eine Verantwortung für seine Tat gegenüber dem Opfer und Gesellschaft übernimmt und konstruktive Gegenaktivitäten aufnimmt, dann gelangt man

tentativ zu folgender Definition der „Restaurativen Gerechtigkeit“: „Restaurative Gerechtigkeit“ ist ein Verfahren, in dem der Rechtsbrecher freiwillig und autonom eine Verantwortung für seine Tat übernimmt, ihre Folgen auf einem sozial-konstruktiven Weg rückgängig zu machen versucht und damit friedlich Versöhnung verwirklicht. Diese Definition lehnt weder die Idee ab, die angerichteten Schäden zu kompensieren, noch schließt sie „opferlose“ Straftaten aus, deren Opfer nur schwer aufzufinden sind.

Wenn formelles Recht gegenüber materiellem Recht eine dienende Rolle spielen soll, dann soll das Letztere im formellen Recht eine Entsprechung haben. Das Strafrechtsverfahren als Teil des strafrechtlichen Gesamtsystems soll ausser der Erforschung der materiellen Wahrheit noch die Opferbelange beachten und die Versöhnung zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft miteinander verfolgen. Denn es ist das Opfer, das unter dem Gesichtspunkt des eingetretenen Interessenkonfliktes am schwersten betroffen ist. Entschädigung für den von der Tat hervorgerufenen psychischen und materiellen Schaden soll also im Mittelpunkt des Interesses stehen. So sollen autonome und sozial-konstruktive Konfliktlösungen ein wichtiges Ziel im Strafrechtsverfahren sein.

3. Täter-Opfer-Vermittlung/Ausgleich in der Praxis

In Japan sind Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte erst in den letzten fünf Jahren entstanden. Aber sie finden heute nur noch im total beschränkten Umfang Anwendung. So scheint es deswegen zu früh, heute schon die Gesamtauswertung der Praxis zu versuchen oder sogar eine Zwischenbilanz zu ziehen. Hier soll nur ein Beispiel aus der Praxis vorgestellt werden. Die durch die Praxis der USA beeinflusste privatrechtliche Organisation ist im Jahr 2001 in der Präfektur Tschiba, einer Nachbarpräfektur von Tokyo, aus einer Reflexion auf die traditionelle repressive Strafrechtspraxis gegründet worden. Sie strebt nicht die Einstellung des Jugendschutzverfahrens sondern die Konfliktregelung per se in Jugendkriminalfällen an.

Ein Beispiel: Sachverhalt (ein Fall der Körperverletzung. Im Hintergrund steht ein Fall der Körperverletzung mit Todesfolge. Die Namen der Betroffenen sind Pseudonyme.):

Ein 15jähriger Junge, Kohe Tomiyama, der aus der Junior High School entlassen wurde und bald in die High School eintreten sollte, wurde gegen Mittag am 30. März in einem Videospielesalon von jungen Rockern, und zwar Akira Takasugi, Kenji Goto, Katsuya Oyama, Susumu Obara, Masaharu Sugaya geschlagen, die aus derselben Junior High School entlassen worden waren. Sie fanden deswegen einen Aufhänger zum Streit, weil Kohe die Täter nicht grüßte. Gegen 20:15 Uhr wurde er von Akira Takasugi telefonisch zur nächsten Volksschule gerufen. Zwischen 20:30 Uhr und 21:30 Uhr wurde er mit den Schlägern aus Metall und den Fäusten der Rocker schwer verletzt geschlagen und weggestoßen. Dies führte zu sechs Tagen Krankenhausunterbringung und zwei Wochen Nachbehandlung. Der Vater des Opfers, Ichisuke Tomiyama,

riet ihm, bei der Polizei den Fall anzuzeigen. Aber Kohe machte keine Anzeige, weil er ihre Rache fürchtete. Er sprach auch mit seinen Freunden nicht über den Fall. Die Mutter des Opfers, Setsuko Tomiyama wollte auch bei der Polizei den Fall nicht anzeigen, weil sie fürchtete ihrerseits die Rache. Am 9. April, wo Kohe die Feier für seinen Eintritt zur High School hatte, wurde sein Freund aus der Junior High School-Zeit, Yoshiaki Murayama, der fleißig und sportlich war und von allen respektiert wurde, schwer verletzt und bewusstlos auf der Straße gefunden. Die Täter wurden bald danach verhaftet. Es waren dieselben Rocker, die Kohe Gewalt antaten. Das Opfer fiel in den Gehirntod und starb am 30. Mai. Inzwischen wurden die Täter zur Erziehungsanstalt verurteilt. Am 6. April hatte Kohe und Yoshiaki Murayama miteinander mit Handy Kontakt aufgenommen. Kohe wurde von Gewissenbissen gequält, weil er dachte, wenn er mit Yoshiaki über seine erlittene Gewalterfahrung gesprochen und bei der Polizei den Vorfall angezeigt hätte, wäre sein Freund Yoshiaki nicht getötet worden. Es erschütterte Frau Tomiyama, dass die Eltern der Täter keinen Kontakt mit ihr nehmen wollten und sie nicht um Verzeihung baten, und dass Frau Tomiyama selbst bei der Polizei eine Anzeige hätte machen sollen. Sie besuchte verschiedene Beratungsstellen und meldete schließlich beim „Führungszentrum für den Dialog zwischen Opfer und Täter“ einen Dialog an.

Teilnehmer:

Opferseite: Setsuko Tomiyama (die Mutter von Kohe Tomiyama). (Kohe Tomiyama selbst war noch so geschockt, dass er am Dialog nicht teilnehmen konnte.)

Täterseite: Michiko Takasugi (die Mutter von Akira Takasugi), Fumiyo Goto (die Mutter von Kenji Goto). (Akira Takasugi und Kenji Goto waren in der Erziehungsanstalt.)

Konfliktvermittler: Yukiko Yamada (Rechtsanwalt), Kazuko Aoyagi.

Stelle: im Büro der Rechtsanwälte
Zeit: 10 Uhr - 13:45, November 2002

Im Dialog war von zwei Fällen die Rede. Aber es handelte sich hauptsächlich um den Murayama-Fall. Frau Tomiyama sagte: „Als mein Sohn schwer verletzt wurde, war sein Gesicht geschwollen wie eine Kartoffel und verformt. Als der Arzt im Krankenhaus zu mir sagte, wenn es zu einer Blutung in der Luftröhre kommt, sei es lebensgefährlich, machte mir dies große Sorgen. Ein halbes Jahr vergeht nach dem Verletzungsfall. Aber immer noch kommen die Eltern der Täter nicht zu mir. Solche Eltern, solche Kinder, so habe ich gedacht. Aber kürzlich habe ich erfahren, dass sowohl die Polizei wie auch das Familiengericht den Eltern der Täter nicht über den Verletzungsfall berichteten, weil der Murayama-Fall wesentlich schwerwiegender war. Bald danach baten sie mich telefonisch um Verzeihung. Jetzt lässt die Entrüstung allmählich nach. Aber umgekehrt macht es mich ärgerlich, dass uns sowohl die Polizei wie auch das Familiengericht vernachlässigten.“

Frau Takasugi und Frau Goto sagten: „Zwar sei der Murayama-Fall schwerwiegender. Aber die Polizei sagte uns auch, dass die Täter einen anderen Verletzungsfall begingen. Dabei hätten wir sie nach den Namen und der Anschrift des Opfers fragen sollen. Sie bereuten, dass sie sich nicht entschuldigten und entschädigten.“

Frau Tomiyama sagte über den Murayama-Fall: „Das Opfer Yoshiaki Murayama war von allen geliebt, fleißig und sportlich. Aber mein Sohn Kohe war nicht bereit, sich für die Zulassungsprüfung in die High School vorzubereiten. Er ging dann in dieselbe Vorbereitungsschule wie Yoshiaki. Dank ihm begann mein Sohn viel mehr

zu lernen. Wenn ich Frau Murayama mitgeteilt hätte, dass mein Sohn von Akira Takasugi und den anderen schwer verletzt wurde, wäre ein Freund meines Sohnes, Yoshiaki Murayama, nicht das Opfer geworden. Ich hatte ein schlechtes Gewissen. So habe ich Frau Murayama besucht, um mich bei ihr zu entschuldigen. Die Murayamas beklagen den Toten. Da fühlte ich mich selbst betroffen. Mein Sohn sollte ein bisschen frech sein, wohingegen Yoshiaki gar nicht frech war. Warum haben die Täter Yoshiaki bis zum Tode grausam verletzt? Wie haben die Eltern der Täter ihre Kinder diszipliniert? Warum haben sie sich denn bei den Hinterbliebenen gar nicht entschuldigt?“

Frau Takasugi und Frau Goto erwiderten darauf, dass sie nicht wussten, warum ihre Kinder die Tat begangen, weil sie den Sachverhalt nicht kannten. Sie wussten nicht, wie sie sich bei Herrn und Frau Murayama entschuldigen sollten. Am Abend vor der Trauerfeier besprachen sie, ob die Eltern der Täter alle zusammen an ihr teilnehmen sollten. Sie wussten, dass sie selbstverständlicherweise an ihr teilnehmen sollten. Aber sie dachten, wenn sie an ihr teilnehmen würden, würde es den Hinterbliebenen das Herz zerreißen, was die Trauerfeier verderben würde. Ohne dass man sie sehen konnte, beteten sie gegenüber dem Leichenwagen darum, dass die Seele des Opfers Ruhe finde.

Frau Takasugi sagte weiter: „Ich habe versucht, meinen Sohn so streng zu disziplinieren, dass er andere nicht in Gefahr bringt. Zwar machte das Lernen meinem Sohn Akira keinen Spaß. Aber er konnte anständig grüßen. In der zweiten Klasse der Junior High School gab er jedoch seine Klubaktivität auf. Er begann gern auszugehen. Er besuchte keine High School. Er gehörte den Rockern an. Als ich sah, dass sein Freund meinen Sohn auf

dem Hintersitz des Motorrads zur Versammlung der Rocker fahren wollte, bat ich ihn inständig darum, meinen Sohn nicht in Gefahr zu bringen. Ich besuche jeden Monat meinen Sohn in der Erziehungsanstalt, und erzähle ihm da- bei immer auch über den Tomiyama-Fall und den „Dialog“. Akira sagt dabei immer, er bereue es, dass er nicht nur Yoshiaki Murayama sondern auch Kohe Tomiyama mißhandelte. Sowohl mein Sohn als auch ich müssen lebenslang die Verantwortung dafür tragen.“

In der ersten Phase redete Frau Tomiyama 30 Minuten lang darüber, wie es dazu gekommen ist, und über ihre und Kohes Gefühle. In der zweiten Phase wurde die Spannung gelockert, obwohl es in der ersten Phase angespannt war. Der Dialog verlief ohne aktive Vermittlung der Vermittler. In der dritten Phase einigten sich die beiden: Wenn sich die Entlassungszeit der Täter aus der Erziehungsanstalt genähert hat, sollen es die Eltern der Täter Frau Komiyama mitteilen. Sie sollen Frau Tomiyama auch mitteilen, wie es den Tätern in der Erziehungsanstalt geht. Über Entschädigung soll weiterhin einschließlich der anderen Eltern der Täter mit einer indirekten Mediation verhandelt werden.

Im Ganzen gesehen wurden die Beziehungen zwischen Frau Tomiyama, Frau Takasugi und Frau Goto im erheblichen Maße verbessert. Aber immer noch ist es sehr schwer, über den Murayama-Fall einen Dialog zwischen der Opferseite und der Täterseite zu verwirklichen. Frau Tomiyama wollte für die Hinterbliebenen des Jungen Yoshiaki Murayama die Wahrheit des Falles ans Licht bringen. Frau Takasugi und Frau Goto konnten noch nicht direkt den Hinterbliebenen ihre Entschuldigung aussprechen, wollten sie deswegen indirekt aussprechen. Es ist möglich, dass erneut ein Dialog zwischen den Betroffenen geführt wird.

4. Ausblick in die Zukunft des japanischen Kriminalrechts

In so einer punitiv eingestellten Gesellschaft wie in Japan wird eher die allein ergebnisorientierte Schadenswiedergutmachung leichter verwirklicht werden können. Denn sie kann autoritär aufgezwungen werden. Schadenswiedergutmachung und Strafe könnten ohne Bruch des traditionellen Strafrechtssystems nebeneinander stehen. So hat jetzt das japanische Justizministerium vor, ins Strafverfahrensrecht das Adhäsionsverfahren wieder einzuführen, das im Jahre 1949 nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschafft wurde. Dieses Vorhaben selbst sollte zwar nicht abgelehnt werden. Aber in der Wiedergutmachung im autoritären Typ ist gar kein Raum für die Wiedergutmachung der verletzten Beziehungen zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft durch selbstgewählte Verantwortungsübernahme des Straftäters. Die Wiedergutmachung im unter dem liberal-demokratisch-solidarisierten Rechtsstaat neu konzipierten Kriminalrecht soll nicht nur ergebnis- sondern auch kommunikationsprozessorientiert sein und überhaupt nicht zur finanziellen Wiedergutmachung reduziert werden. Das Kriminalrecht soll dann zuerst freiwillige Entscheidungen von Tätern und Opfern fördern.

Dieser Artikel ist erschienen in:

Heinz Schöch / Jörg-Martin Jehle (Hrsg.) *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 109.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2004. S. 457-464

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Forum-Verlages.

Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

Polizei begeistert von TOA -Gedanke

Mit der Umstrukturierung der Fachgruppe Täter-Opfer-Ausgleich des Landes Brandenburg von einer „Wer will, kann kommen – Struktur“ zu dem Delegierungsprinzip aus den Regionalgruppen der Landgerichtsbezirke hat eine Stärkung der Arbeit in den Regionalgruppen stattgefunden. So treffen sich die Regionalgruppen regelmäßig alle zwei Monate, um inhaltlich der Fachgruppe zuzuarbeiten.

In der Regionalgruppe des Landgerichtsbezirkes Potsdam hat sich neben den normalen Treffen noch eine Fallbesprechungsgruppe etabliert, in der knifflige Fälle und neue Methoden für die Fallbearbeitung miteinander besprochen werden. Weiterhin hatte die Regionalgruppe am 02.06.04 zu einer Auswertungsrunde die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Jugendgerichtshilfen des Landgerichtsbezirkes Potsdam geladen, um die Arbeit des letzten Jahres vorzustellen. Diese Auswertung ist auf großes Interesse gestoßen. So war der Raum bis auf den letzten Platz gefüllt. Vor allem die Polizei ist mit mehreren Vertretern verschiedener Polizeidienststellen erschienen. Selbst die Presse war mit drei Vertretern gut repräsentiert.

Insgesamt wurden 1157 Fälle im Landgerichtsbezirk Potsdam von zwei Freien Trägern und fünf Sozialen Diensten der Justiz bearbeitet. Von den bearbeiteten Fällen entfielen 1/3 auf die beiden Freien Träger. Damit wurde deutlich, dass es eine sehr gute Zusammenarbeit der Freien Träger und der Sozialen Dienste gibt. In 51 % der bearbeiteten Fälle

haben direkte oder indirekte Vermittlungsgespräche stattgefunden. In diesen Vermittlungsgesprächen wurden Vereinbarungen mit zivilrechtlichem Hintergrund in Form von Schmerzensgeld- und Schadensersatzvereinbarungen in Höhe von insgesamt 51.368,85 Euro getroffen. Dazu kommen noch 17 % der Fälle, wo sich die Beschuldigten um eine Wiedergutmachung bemüht haben, aber die Geschädigten keinen Täter-Opfer-Ausgleich wollten. Somit konnten 68 % der Fälle positiv beendet werden. Dies werten wir als großen Erfolg und diese Einschätzung wurde von den Teilnehmern der Auswertungsrunde geteilt.

Bei der Fallzuweisung werden 80% der Fälle direkt von der Staatsanwaltschaft an uns überwiesen. Dieser Anteil hat zugenommen und zeigt eine steigende Akzeptanz des juristischen Werkzeugs Täter-Opfer-Ausgleich bei der Staatsanwaltschaft.

In Potsdam haben die Fälle, die durch die Staatsanwaltschaft an den TOA überwiesen werden, oft noch ein Empfehlungsschreiben der Polizei mit dem Vermerk „geeignet für Täter-Opfer-Ausgleich“ beiliegen. Dies ist der Modellversuch, die Polizei stärker in die Beurteilung, ob ein Fall für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist, einzubeziehen. In Potsdam haben wir damit offene Türen eingerannt. Die Polizei erlebt die Beteiligten eines Konfliktes am direktesten und kann in aller Regel gut einschätzen, ob ein Fall geeignet ist. Bei diesem Modellprojekt wurde für die Bearbeitung der Fälle ein nicht unbedeutender Nebeneffekt erzielt. Dazu wird noch ausführlich in einer der folgenden Ausgaben des TOA-Infodienstes berichtet.

Wir können allen im Täter-Opfer-Ausgleich Tätigen nur empfehlen, mit ihren Ergebnissen an die Öffentlichkeit zu gehen, damit, wie auf dem TOA-Forum in Wittenberg/Lutherstadt gefordert, die breite Bevölkerung, aber auch die im Strafprozess Beteiligten von dieser bedeutenden Methode zur Bearbeitung von Konflikten erfahren.

Matthias Beutke (geb. Friedrich)

Nordrhein-Westfalen

Wer meint, Staatsanwaltschaften großer Landgerichtsbezirke müssten ihren Ausgleichsstellen mehr Fälle zuweisen können als kleinere Staatsanwaltschaften, der wird sich beim Blick auf NRW daran stören, dass hierzulande nicht so verfahren wird. Nach wie vor finden sich hier wenige Staatsanwaltschaften, die die Kapazitäten ihrer TOA-Fachstellen vollständig nutzen.

Aus dieser Not heraus hatten sich in der Vergangenheit die nordrhein-westfälischen Fachstellen darauf verständigt, ihre Finanzierungsanträge so abzustimmen, das bei gleich bleibendem Landesetat für TOA die Kapazitäten der ausgelasteten Projekte aufgestockt werden konnten. Entsprechend reduzierten die weniger ausgelasteten Fachstellen ihre Haushalte und ihre Vermittlungsstellen.

Freilich - der ursprünglichen Absicht einer flächendeckenden Versorgung mit Ausgleichsstellen entspricht dieses Vorgehen nicht, folgt es doch dem Missverhältnis der irrationalen Zuweisungspraxis im Lande. Aber Landespolitiker und Geschäftsführer der Verbände müssen sparen in der Not - daher gehen ihre Überlegungen weiter: Könnte

man nicht die Vermittler generell nach einem Stundenschlüssel leistungsbezogen bezahlen?

Eigentlich ist doch die Sozialarbeit wie gemacht dafür, einzelne Arbeitsschritte exakt nach Dauer und Aufwand klassifiziert zu erfassen und auf diese Weise - mit zugegeben etwas erhöhtem Verwaltungsaufwand - endlich ein System präziser Effizienz- und Kostenkontrolle zu gewinnen! Dies rief man den Fachstellenmitarbeitern und ihren Geschäftsführern zu, die sich nun - bestens für dieses Unternehmen qualifiziert - eifrig daran machen, ein solches System zu entwickeln.

Aus den Reihen der TOA-Fachstellen will man nun, gekoppelt mit dieser Neuentwicklung, vorschlagen, den Fachstellen einen Sockelbetrag von 80 % des jetzigen Haushalts fest zuzuteilen und darüber hinaus das Leistungsinstrument einzusetzen. Es wird sicher lustig zu beobachten, ob die Politik sich für diesen Vorschlag einer eingeschränkten Anwendung des Instruments ebenso interessiert wie für das Instrument selbst. Auf jeden Fall wäre es nicht unkomisch, wenn das Instrument aufsattelnd auf einem Sockelbetrag von 20 % im umgekehrten Verhältnis eingesetzt würde.

Nun gut, wer meint, dass sich an den Großverdienern in der Sozialarbeit so viel einsparen lässt, dass es sich lohnt, zumeist kleineren, von Engagement getragenen Vereinen und deren Mitarbeitern ein verwaltungsintensives Experiment finanzieller Fernsteuerung aufzupropfen, der schreite voran. Völlig aus dem Zusammenhang fällt mir der missbilligende Kommentar einer Zwölfjährigen zu einer sie absurd anmutenden Sache ein, die ich neulich in bester Backfisch-Manner - die Augen verdrehend und ihr ganzes Unverständnis in den Tonfall legend - sagen hörte: Wer's braucht - !

Heiner Krüger

Bayern

TOA-Arbeitskreis Schwaben

Dies ist nach 1995 und 2001 ein dritter Bericht aus Bayern - der erste vom TOA-Arbeitskreis Schwaben, den es nunmehr auf den Monat genau seit 10 Jahren gibt. Nach zwei bayernweiten Treffen - das erste 1993 in Augsburg, ein zweites 1994 in Nürnberg - haben wir die Regionalisierung (Bayern ist flächenmäßig ein großes Land) beschlossen und eben diesen AK Schwaben gegründet.

Wir, das sind zur Zeit 14 Kolleginnen und Kollegen aus Stadt- und Kreisjugendämtern, vom Allgemeinen Sozialdienst und von freien kirchlichen Trägern (4). Wir sind also ein „bunter Haufen“, einmal was die Einbettung des TOAs bei den jeweiligen Trägern betrifft, aber auch, wie es um unsere fachliche Zusatz-Qualifizierung steht. Nur vier von uns haben an berufsbegleitender Ausbildung über das Servicebüro teilnehmen können. Obgleich der TOA meist in der Jugendgerichtshilfe oder in dem Allgemeinen Sozialen Dienst integriert angeboten wird und hier eher, bis auf eine Ausnahme, von marginaler Bedeutung ist, befürworten die Träger jedoch (noch) eine regelmäßige Teilnahme am AK. Bei zwei kirchlichen Trägern wird der TOA spezialisiert durchgeführt, bei einem Kreisjugendamt teilspezialisiert, jeweils mit einer über die Jahre in etwa gleichbleibenden hohen Anzahl von Fallzuweisungen.

Der Arbeitskreis findet dreimal jährlich statt, institutionsrotierend als Ganztagsveranstaltung. Es gibt schriftliche Einladungen, Tagesordnung, Protokolle - darüber hinaus aber keine weiteren Festlegungen. Womit wir uns inhaltlich beschäftigen, soll im weiteren nun, sicher unvollständig, aufgezählt werden: Austausch sowohl zur aktuellen Situation in der Einrichtung und

beim Träger, als auch zum Stand der Zusammenarbeit mit der Justiz, kollegiale Beratung, Fallarbeit (teilweise mit Rollenspielen), Vorstellung neuer Ideen und Projekte, kriminalpolitische Diskussionen (z.B. teen-courts), Austausch zu Jahresstatistiken, Berichte von Fortbildungen und Tagungen, Auseinandersetzung mit den Standards, Entwicklung von Info-Faltblättern.

Innerhalb dieses Arbeitskreises hat sich für den Landgerichtsbezirk Augsburg noch ein jährliches Arbeitsfrühstück (10-13 Uhr) etabliert, zu dem die Fachstelle der Diakonie einlädt. An diesem Treffen, das eine gelingende Zusammenarbeit fördert, nehmen teil die sechs TOA-Kolleg/innen aus dem Landgerichtsbezirk, Vertreter/innen der Jugendgerichtshilfen aus Stadt und Landkreis Augsburg, die Staatsanwält/innen und deren Gruppenleiter sowie Jugendrichter/innen.

Vor etwa einem Jahr ist eine Kollegin aus Oberbayern, die in der BAG TOA als Vorstandsmitglied tätig ist, bei uns als „Externe“ aufgenommen worden, in Ermangelung eines Arbeitskreises in ihrer Region. Mit ihr haben wir bayerischen Schwaben nun auch einen guten Draht zur Bundesebene.

*Elke Mahne,
Diakonisches Werk Augsburg*

*Herbert Kretschmer,
Kreisjugendamt Aichach-Friedberg*

BAG

Impressum



**Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlich-
tung**

Achener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 02 21/94 86 51 22

Fax 02 21/94 86 51 23

email info@toa-servicebuero.de

internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Renate Hofer

Korrektur und Bearbeitung:

Carmen Schröder-Wieschollek

Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1200

ISSN 1613-9356

